PRO CIVITATE AUSTRIAE

INFORMATIONEN ZUR STADTGESCHICHTSFORSCHUNG IN ÖSTERREICH

Begründet von Wilhelm Rausch †

NEUE FOLGE HEFT 27, 2022

THEMENHEFT "Offenes Heft"

Gefördert durch



Bezug über:

Österreichischer Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung p.A. Österreichischer Städtebund A-1010 Wien, Rathaus, Stiege 5, Hochparterre (Preis je Heft EUR 10,00) www.stgf.at

> Titelseite: Medaille "Pro Civitate Austriae" Motiv: Zweitältestes (gotisches) Linzer Stadtsiegel

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Österreichischer Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung Verein für Geschichte der Stadt Wien in Zusammenarbeit mit: Wiener Stadt- und Landesarchiv (Magistratsabteilung 8)

Leitung: Univ.-Doz. Dr. Andreas Weigl, Prof. in Dr. in Susanne Claudine Pils MAS Redaktion, Satz und Layout: Prof. in Dr. in Susanne Claudine Pils MAS Für den Inhalt der einzelnen Beiträge sind die VerfasserInnen verantwortlich.

Druck: DonauForumDruck, 1230 Wien

THEMENHEFT "Offenes Heft"

Beiträge	
Martin Krenn, "Böse" neue Nachbarn? Auseinandersetzungen um den Stadthotter Eisenstadts in der Frühen Neuzeit	5–35
Carina Siegl, Frauen handeln: Geschlecht und ökonomische "Agency" in Wien von 1370 bis 1404	37–80
Bibliographie	
Hermann Rafetseder, Österreichische Städtebibliographie 2021. Eine Auswahl des Schrifttums zur Geschichte der österreichischen Städte (mit Nachträgen)	81–106
Nachruf Peter Johanek, Dr. Wilfried Ehbrecht (1941–2022)	107–112
Tagungsbericht Michael Held, Grenzen in der und um die Stadt	113–118
<i>Tagungsankündigung</i> Für und Wider Bürger:innen – Verwalten städtischer Gemeinschaft	119–120
Vereinsnachrichten Protokoll über die 53. ordentliche Vollversammlung des Österreichi-	
schen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung am 10. März 2022	121–124
Einladung zur 54. ordentlichen Vollversammlung des Österreichischen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung am 30. März 2023	125–126

FRAUEN HANDELN: GESCHLECHT UND ÖKONOMISCHE "AGENCY" IN WIEN VON 1370 BIS 1404

Carina Siegl (Wien)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung S. 37. – 2. Geschlecht, "Agency" und Unterdrückungsdiskurse in der Mediävistik S. 38. – 3. Frauen und Männer im spätmittelalterlichen Wien: Forschungsstand S. 40. – 4. Methodische Einbettung und Quellen S. 44. – 5. Analyse I: Testamente S. 47. – 5.1. Erläuterung der Kategorien S. 48. – 5.2. Exemplarische Problemanalysen S. 50. – 5.3. Auswertung S. 56. – 5.3.1. Testatorinnen S. 56. – 5.3.2. Testamentsvollstrecker:innen S. 57. – 5.3.3. Empfänger:innen S. 59. – 5.3.4. Objekte S. 60. – 5.3.5. Zeugen S. 61. – 5.3.6. Querschnitte S. 61. – 6. Analyse II: Urkunden (Regesten) S. 64. – 6.1. Auswertung S. 65. – 6.1.1. Ausstellerinnen S. 65. – 6.1.2. Empfängerinnen S. 67. – 6.1.3. Dispositive Verben S. 67. – 7. Quantitative Einblicke S. 68. – 7.1. Bürgerinnen, Bergfrauen und eine Handwerkerin S. 68. – 7.2. Exemplarische Analysen S. 69. – 8. Schlussfolgerungen S. 75. – Bibliographie S. 77. – Edierte Primärquellen S. 77. – Sekundärliteratur S. 78

Einleitung

Studien, die feststellen, dass Frauen in mittelalterlichen Gesellschaften nicht durchgehend unterdrückt worden seien, sind im 21. Jahrhundert zum Glück keine Einzelfälle mehr. Die Liste der Forschungsarbeiten, die diesen Befund für geographisch und zeitlich differenzierte Geltungsbereiche darlegen, ist erfreulich lang und wächst laufend. Doch leider ist die positive Entwicklung innerhalb der neueren historischen Geschlechterforschung keine Garantie dafür, dass pauschalisierende Narrative ausgedient hätten, allen voran jenes der bevormundeten und passiven 'Frau im Mittelalter'. Vereinfachende Erklärungsansätze sind leicht in die Welt gebracht, doch schwer berichtigt, wenn sie einmal weitläufig aufgegriffen wurden. Cordula Nolte erklärt es deshalb zur Aufgabe der mediävistischen Geschlechtergeschichte, "die Überlieferung möglichst breit systematisch neu zu lesen und auf dieser Basis Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Recht, Kultur und Religion dahin gehend neu zu erforschen, dass der Faktor 'Geschlecht' als eine zentrale Kategorie der Geschichtsbetrachtung zugrunde gelegt wird."1

An diesem Unternehmen beteiligen sich Historikerinnen und Historiker weltweit. Für die mittelalterliche Geschichte Österreichs hat insbesondere Christina Lutter wegweisende Texte vorgelegt.² In der Neusichtung der Überlieferung bestehen jedoch weiterhin Lücken. Das Ziel der vorliegenden Studie ist es, eine dieser Lücken zu schließen. Dafür wurden zwei Arten von Quellen herangezogen: eine Sammlung aller 84 Frauentestamente aus dem ersten Band der von Gerhard Jaritz, Wilhelm Brauneder und Christian Neschwara

¹ Cordula NOLTE, Frauen und Männer in der Gesellschaft des Mittelalters, Darmstadt 2011, 1.

Zum Beispiel: Christina LUTTER, Christ's Educated Brides. Literacy, Spirituality and Gender in 12th-century Admont, in: Manuscripts and Monastic Culture: Reform and Renewal in Twelfth-Century Germany, hg. von Alison I. BEACH, Turnhout 2007, 191-213; Christina LUTTER, Geschlecht & Wissen, Norm & Praxis, Lesen & Schreiben. Monastische Reformgemeinschaften im 12. Jahrhundert, Wien 2005 (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 43); Christina LUTTER, Geteilte soziale Räume und gemeinsame Zugehörigkeiten: Die Wiener Zisterzienserinnen um 1300, in: Konstanz und Wandel. Religiöse Lebensformen im europäischen Mittelalter (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 10), Korb 2016, 201–219.

herausgegebenen *Wiener Stadtbücher* (1395–1400)³ und alle 848 Urkundenregesten aus den Zeitraum von 1370 bis 1404 aus den von Karl Uhlirz herausgegebenen *Quellen zur Geschichte der Stadt Wien*, Abt. 2/1,⁴ welche eine breite Auswahl verschiedener Rechtsgeschäfte umfassen – von Verkäufen, über Stiftungen bis hin zu Richtsprüchen. Die zwei Korpora wurden systematisch qualitativ bzw. quantitativ analysiert und ausgewertet, um zu untersuchen, wie sich 'Geschlecht' als sozialgeschichtliche Kategorie im spätmittelalterlichen Wien auf die ökonomische 'Agency' von Frauen auswirkte.⁵

Im Folgenden werde ich in fünf Schritten vorgehen: Erstens wird es um die verwendeten Begriffe und ihren konzeptuellen Hintergrund gehen. Zweitens werde ich den Forschungsstand zu Frauen im spätmittelalterlichen Wien skizzieren. Drittens werde ich auf Quellen, Methoden und ihre Einbettung in größere Forschungszusammenhänge eingehen. Viertens erfolgt eine Darstellung der Ergebnisse aus den qualitativen und quantitativen Analysen von Testamenten und Urkunden. Fünftens werde ich meine Schlussfolgerungen darlegen und in Rückbezug auf Forschungsstand und Forschungsdesiderate kontextualisieren.

Geschlecht, "Agency" und Unterdrückungsdiskurse in der Mediävistik

Die Frage nach 'Agency' ist derzeit vielleicht die beliebteste Herangehensweise an die Geschichte von Frauen im Mittelalter. Deutschsprachige Historikerinnen und Historiker stehen diesbezüglich vor einem Problem, denn der Begriff ist nicht eindeutig zu übersetzen. Das hat unter anderem den Grund, dass es auch in der englischsprachigen Wissenschaftsgemeinschaft keine Einigung über die Bedeutung gibt. Die üblichen deutschen Übersetzungen sind 'Handlungsfähigkeit' bzw. 'Handlungsspielräume', wobei – wie bei 'Gender' – oft auch die englische Variante in deutschsprachigen Texten Verwendung findet. Die Entscheidung, 'Agency' in den Mittelpunkt der folgenden theoretischen Überlegungen zu rücken, erklärt sich einerseits durch die Allgegenwärtigkeit des Begriffs in einschlägigen Forschungsdiskursen,⁶ andererseits geht sie zurück auf eine Feststellung von Joan Scott, die im Aufgreifen englischer Termini in anderssprachigen Wissenschaftsdiskursen die Chance sieht, Reflexionsprozesse über die Tauglichkeit von Analysekategorien anzustoßen.⁷ In englischsprachigen Forschungsdebatten werden beispielsweise die Bedeutung der Intentionalität sowie der

³ Wilhelm Brauneder – Gerhard Jaritz (Hg.), Die Wiener Stadtbücher 1395–1430. Band 1, Wien/Köln/Graz 1989 (Fontes Rerum Austriacarum 3/10/1). 85.

⁴ Karl UHLIRZ (Hg.), Verzeichnis der Originalurkunden des Städtischen Archives 1239–1411, Wien 1898 (Ouellen zur Geschichte der Stadt Wien, Abt. 2: Regesten aus dem Archiv der Stadt Wien 1).

Der Aufsatz ist das Ergebnis meiner Mitarbeit an dem von Christina LUTTER geleiteten Forschungsprojekt "Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien. Geschlecht, Verwandtschaft und Objektkultur", infolge derer ich 2021 meine Masterarbeit mit dem Titel Frauen Handeln: Ökonomische Handlungsspielräume von Frauen im spätmittelalterlichen Wien (1370–1404) einreichte. Mein Dank gilt meiner Betreuerin Christina LUTTER und ihrem Team, deren Ideen, Anstrengungen und Unterstützung meine Arbeit erst möglich machten. Die Arbeit ist online über das Bibliotheksportal der Universität Wien zugänglich und beinhaltet ausführlichere Ergebnisse, als hier dargelegt werden konnten. Mein Dank gilt auch dem Österreichischen Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung für die Möglichkeit, die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit in diesem Rahmen zu publizieren.

⁶ Martha HOWELL, The Problem of Women's Agency in Late Medieval and Early Modern Europe, in: Sarah Joan MORAN – Amanda PIPKIN (Hg.), Women and Gender in the Early Modern Low Countries, Leiden 2019, 21–31, hier 21.

⁷ Joan W. Scott, Gender: Still a Useful Category of Analysis?, in: Diogenes 57/1 (2010), 7–14, hier 10.

Effektivität des Handelns kontrovers diskutiert.⁸ Für zeitgeschichtliche Kontexte wird mit 'Agency' häufig ein von politischen Absichten geleitetes Handeln assoziiert;⁹ diese Annahme ist in Studien zu vormodernen Lebenswelten jedoch schwer überprüfbar.

Wie können wir uns angesichts dieser begrifflichen Uneindeutigkeit der 'Agency' von Frauen im spätmittelalterlichen Wien nähern? Auch nach fast vierzig Jahren lohnt es sich, Joan Scotts wegweisende Schriften über 'Gender' in der Geschichtsforschung zu konsultieren. Sie definiert 'Agency' als einen "(zumindest teilweise rationalen) Versuch, eine Identität, ein Leben und soziale Beziehungen zu schaffen […]."10 'Gender' begreift sie andererseits als einen "konstitutiven Bestandteil sozialer Beziehungen, der auf der Wahrnehmung von Unterschieden zwischen den Geschlechtern basiert", und somit auch als "eine grundlegende Art und Weise, Machtbeziehungen zu bezeichnen".11

Folgen wir Scotts Verständnis von Geschlecht als Kategorie sozialer Differenzierung, dass diese also erst durch zwischenmenschliche Interaktion geschaffen wird, ist "Gender" als Konzept nicht mehr von "Agency" zu trennen. Für Scott ist in Hinblick auf geschlechtergeschichtliche Fragestellungen daher nicht maßgeblich, ob Frauen mit ihren Handlungen Geschlechterhierarchien infrage stellten bzw. infrage stellen wollten. Vielmehr geht es ihr darum, Geschlecht und Frausein als historische Konstrukte zu verstehen, die ständigem Wandel unterliegen, anstatt unsere gegenwärtigen Schemata auf das Quellenmaterial anzuwenden. ¹² Indem die Kategorie "Frau" nicht essentialistisch, sondern als soziale Konstruktion verstanden wird, ist der Gegenstand der Frage nach den Handlungsspielräumen von Frauen immer die Gesellschaft als Ganzes.

Wenn in diesem Aufsatz die Frage nach ökonomischer 'Agency' gestellt wird, geht es also erstens darum, zu untersuchen, wie Menschen, die als Frauen identifiziert wurden, wirtschaftlich handelten. Dabei ist zwar grundsätzlich von zielgerichtetem Handeln auszugehen. Aus der Überlieferung kann es sich allerdings als Problem herausstellen, dass unsere wichtigste Quellengattung in Hinblick auf das ökonomische Handeln in Stadtgemeinschaften urkundlich dokumentierte Transaktionen verschiedener Art sind. In diesen finden wir Frauen auch in 'passiven' Rollen wieder, sprich: als Empfängerinnen. Wenngleich auch das Empfängen von Gütern oder Leistungen Teil eines Rechtsaktes ist, bedarf es in diesem Fall einer größeren Interpretationsleistung, Intentionalität und folglich 'Agency' sichtbar zu machen, als im Falle von Verkäuferinnen, Testatorinnen oder Stifterinnen. Meiner Studie liegt daher die Annahme zugrunde, dass neben beurkundeten Handlungen durch Frauen (etwa das Verkaufen) auch im Falle der Übertragung von Eigentumsrechten auf Frauen (etwa das Empfängen eines Legats) auf eine Handlungsfähigkeit derselben geschlossen werden und es

10 Joan W. Scott, Gender: A Useful Category of Historical Analysis, in: Feminism and History, hg. von Joan W. Scott, Oxford 1996, 152–180, hier 167.

⁸ An dieser transdisziplinären Debatte beteiligten sich bereits mehrere Historiker:innen verschiedener Diskussionen. Zentrale Positionen stammen aus den 1980er Jahren von Judith BUTLER, diese werden bis heute kritisch reflektiert und weiterentwickelt, siehe etwa: Adriana ZAHARIJEVIĆ, On Butler's Theory of Agency, in: Bodies That Still Matter: Resonances of the Work of Judith Butler, hg. von Annemie HALSEMA – Katja KWASTEK – Roel VAN DER OEVER, Amsterdam 2021, 21–30.

⁹ Ebd

¹¹ SCOTT, Gender: A Useful Category (Anm. 8), 152–180, hier 167.

^{12 &}quot;It's not just that women have different kinds of possibilities in their lives, but that "women" is something different in each of these moments. There is no essence of womanhood (or of manhood) to provide a stable subject for our histories [...] "Women" in the Middle Ages were not "women" as we think of them today; and this has important implications for the way we study women and write their history." Joan W. SCOTT, Unanswered Questions, in: The American Historical Review 113/5 (Dezember 2008), 1422–1429, hier 1426.

daher als wahrscheinlich gelten kann, dass diese prinzipielle Fähigkeit mehrheitlich auch intentionales Handeln zur Folge hatte.

Zweitens gilt es, die Ergebnisse neuerer Untersuchungen in Hinblick auf den bisherigen Forschungsstand und dominante Erklärungsmuster zu kontextualisieren. Narrative, die Geschlecht essentialistisch begreifen und proaktives, selbstbestimmtes Handeln von 'Frauen' im europäische Mittelalter pauschal als Ausnahme einordnen, existieren weiterhin, ungeachtet der Fülle an geschlechtergeschichtlichen Studien, die für räumlich und zeitlich begrenzte Untersuchungsbereiche gegenteilige Befunde erbracht haben. 13 Es bleibt der Auftrag der jüngsten mediävistischen Geschlechtergeschichte, und somit auch dieses Textes, dieses Unternehmen fortzusetzen und bisherige Kenntnisse und Deutungen auf Basis einer möglichst großen Auswahl von Quellen abermals zu überprüfen. Im Falle der vorliegenden Studie wurden mit den *Quellen zur Geschichte der Stadt Wien* und den Wiener Stadtbüchern zwei für die Wiener Stadtgeschichtsforschung zentrale Quellenkorpora herangezogen, die ediert bzw. regestiert vorliegen und bereits intensiv beforscht wurden. Es steht also außer Frage, dass Neusichtungen der Bestände auf Grundlage geschlechtergeschichtlicher Theorie nur dank der monumentalen Arbeiten vorangehender Generationen möglich sind.

Frauen und Männer im spätmittelalterlichen Wien: Forschungsstand

Das individuelle Handeln sowohl männlicher als auch weiblicher Mitglieder der Stadtgemeinschaft war von mehreren relationalen Kategorien der sozialen Zuordnung beeinflusst: Herkunft bzw. Stand, Geschlecht, Verwandtschaft, Alter und Zugehörigkeiten zu religiösen und politischen Gruppen. ¹⁴ Für die Analyse von Testamenten und Urkunden sind insbesondere auch die rechtlichen Rahmenbedingungen von Bedeutung, die jedoch ständigem Wandel unterlagen. Es kann also keineswegs davon ausgegangen werden, dass überlieferte Bestimmungen in derselben Weise vor wie nach dem Entstehungszeitpunkt eines Dokuments galten. Gerade deswegen ist die systematische Untersuchung von seriellen Quellen wie Testamenten besonders gewinnbringend.

Entscheidend für Fragen von Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Menschen beiderlei Geschlechts war die Großjährigkeit: Ab 1340 ist in Wien für Männer eine Großjährigkeit mit 18 Jahren dokumentiert; Frauen erlangten sie unter drei Umständen: durch Heirat, den Eintritt in ein Kloster oder die Erreichung ihres 50. Lebensjahrs. Laut Ferdinand Opll war eine Heirat für Frauen ab einem Alter von 13 bis 15 Jahren möglich, für Männer ab einem Alter von 15 bis 19 Jahren. Abseits der rechtlichen Komponente war ausschlaggebend, ob ein zukünftiges Ehepaar über genügend wirtschaftliche Ressourcen verfügte, um einen

¹³ Grundlegend sind exemplarisch: Gabriela SIGNORI, Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft: Die Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt, Frankfurt/New York 2011 (Geschichte und Geschlechter 60); Christof ROLKER, »Ich, Anna Hartzerin, genannt von Maegelsperg ...«. Namensführung und weibliche Identität in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Ulrike KRAMPL – Gabriela SIGNORI (Hg.), Namen, Köln 2009 (L'Homme: Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 20), 17–34; Andrea BARDYN, The gender distribution of real property ownership in late medieval Brussels (1356–1460), in: Continuity and Change 33/1 (2018), 38–39; Martine SEGALEN, Gender and inheritance patterns in rural Europe: Women as wives, widows, daughters and sisters, in: History and Anthropology 32/2 (2021), 171–187.

¹⁴ Christina LUTTER, Stadt und Gemeinschaft. Schenkungen und Stiftungen als Quellen sozialer Beziehungsgeflechte im spätmittelalterlichen Wien, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 9 (Neue Folge: Stadt und Hof, 2020), 27–42, hier 30–31.

¹⁵ Peter CSENDES, Die Rechtsquellen der Stadt Wien, Wien/Graz 1986, 117.

Haushalt zu gründen. Das tatsächliche Heiratsalter lag bei Männern und Frauen im Durchschnitt deutlich über 20 Jahren, Männer waren tendenziell älter. ¹⁶

Für die vorliegende Studie von besonderer Bedeutung ist der Umstand, dass das spätmittelalterliche Ehegüter- und Testamentrecht in Wien in den meisten Fällen keine geschlechtsspezifischen Unterscheidungen traf. Das Ehegüterrecht ermächtigte und schützte die Eheleute gleichermaßen, denn die Zustimmung beider Parteien war bei jeder Transaktion, die gemeinsam erworbenes Eigentum betraf, notwendig (sogar im Falle testamentarischer Bestimmungen). ¹⁷ Dennoch konnten Frauen und Männer – auch wenn sie verheiratet waren - individuell über Eigentum verfügen. 18 Nach dem Tod einer Ehegattin bzw. eines Ehegatten galt der Schutz der bzw. des Überlebenden für Frauen und Männer gleichermaßen, ebenso waren Eheleute beiderlei Geschlechts im gleichen Rahmen erbberechtigt.¹⁹ Zwar wurden die Überlebenden durch Verwitwung nicht automatisch Eigentümerinnen bzw. Eigentümer des gesamten Vermögens der Verstorbenen, jedoch besaßen sie ein "Leibzuchtsrecht', also ein Nutzungsrecht auf Lebenszeit. Bei Kaufgütern, die während der Ehezeit erworben wurden, ist eine Unterscheidung zwischen "einhändigem" und "gesamthändigem" Kaufgut zu treffen. Nur bei dem mit gemeinsamen Mitteln Erworbenen "[traten] die mit der Ehe-IGemeinschaft verbundenen Rechtsfolgen. Leibzucht des überlebenden Teiles und besondere Hälftung nach dessen Tode unter die beiderseitigen Erben, ein, während alles übrige Vermögen, darunter auch das einseitig erworbene, den Normen des allgemeinen landbräuchigen Erbrechts unterworfen [blieb]."20 Ausnahmen konnte es geben, wenn die Vermögensverhältnisse während und nach der Ehe im Rahmen von Verträgen wie Heiratsbriefen individuell geregelt wurden.²¹

Andererseits bestanden geschlechtsspezifische Einschränkungen der Gleichwertigkeit hinsichtlich der Ehegaben. Zu Beginn der Ehe wurde aus dem Vermögen der Ehefrau bzw. eines ihrer männlichen Verwandten eine Heimsteuer an den Ehemann gezahlt, die ihm bis zu seinem Tod verblieb und danach gegebenenfalls den gemeinsamen Kindern als Erbinnen und Erben zufiel. Im Gegenzug zur Heimsteuer versprach der Ehemann bei der Heirat der Ehefrau eine Morgengabe, die aus seinem Vermögen oder aus jenem seines Vaters stammte. Übergeben wurde diese Morgengabe jedoch nur, wenn die Ehefrau oder gemeinsame Kinder den Ehemann überlebten.²² Im maßgeblichen Werk über das Wiener Testamentrecht im

¹⁶ Ferdinand OPLL, Leben im Mittelalterlichen Wien, in: Peter CSENDES – Ferdinand OPLL (Hg.), Wien: Geschichte einer Stadt 1. Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529), Wien/Köln/Weimar 2001, 411–494, hier 481.

Heinrich DEMELIUS, Eheliches Güterrecht im Spätmittelalterlichen Wien, in: Sitzungsbericht der Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, hg. von Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien 1970 (Sitzungsberichte 265/4), 19–20; Wilhelm BRAUNEDER, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtstatsachenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit, Salzburg/München 1973, 239–240.

¹⁸ DEMELIUS, Eheliches Güterrecht (Anm. 15), 19–20.

¹⁹ DEMELIUS, Eheliches Güterrecht (Anm. 15), 66.

²⁰ Hans LENTZE, Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters II. Teil, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 70 (1953), 159–229, hier 161.

Wilhelm Brauneder, Frau und Vermögen im spätmittelalterlichen Österreich, in: Frau und spätmittelalterlicher Alltag, hg. von Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien 1986 (Veröffentlichungen des Instituts für Mittelalterliche Realienkunde Österreichs 9), 573–585, 576. Für Beispiele siehe auch: Thomas Ertl, Wien 1448. Steuerwesen und Wohnverhältnisse in einer spätmittelalterlichen Stadt, Wien/Köln/Weimar 2020, 130–132; Demelius, Eheliches Güterrecht (Anm. 15), 9.

²² DEMELIUS, Eheliches Güterrecht (Anm. 15), 47.

Mittelalter verweist Hans Lentze aber auch auf Geschäfte, die regelten, dass von Vereinbarungen nicht abgewichen werden können sollte.²³

Das Erbrecht privilegierte grundsätzlich die direkten Nachkommen, also Kinder beiderlei Geschlechts. Bei der Verwitwung wurden Frauen mit der Morgengabe, einer Aussteuer an Fahrnis, der Gerade bzw. sonstigen Zuwendungen abgefunden.²⁴ Wichtig war die Unterscheidung zwischen Erbgut und wohlerworbenem Gut, denn das Erbgut konnte nur mit der Zustimmung der nächsten Erben veräußert werden. Verfügten Testatorinnen und Testatoren über ausreichend wohlerworbenes Gut, konnten sie dieses jedoch auch entfernten Verwandten, Bediensteten, Freunden oder geistlichen und gemeinnützigen Institutionen vermachen.²⁵ Das vielschichtige erbrechtliche System wurde darüber hinaus noch durch den Umstand verkompliziert, dass viele Menschen beiderlei Geschlechts aufgrund der vergleichsweise hohen Sterblichkeit mehrmals im Laufe ihres Lebens heirateten und somit oftmals Kinder aus verschiedenen Ehen hatten bzw. auch für nicht leibliche Kinder sorgten.²⁶ Dass es im Rahmen dieser komplexen verwandtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse auch häufig zu Konflikten kam, ist in Gerichtsakten überliefert.²⁷

Nicht verheiratete Frauen waren durch die Großjährigkeitsbestimmungen in der Handhabe ihres Besitzes eingeschränkt. Eine Untersuchung der Grundbücher hat ergeben, dass hauptsächlich Witwen, verheiratete Frauen und Nonnen als aktive Teilnehmerinnen darin vertreten sind.²⁸ Nach dem Tod von Ehepartnern standen die jeweils Überlebenden dem Haushalt vor und wurden im Feuerstättenverzeichnis auch als solche geführt. Thomas Ertl weist darauf hin, dass "die Form, in welcher die verwitweten Frauen in der Liste bezeichnet wurden, ihre enge Zuordnung zum verstorbenen Ehemann aus der Sicht der städtischen Administration deutlich [macht]: Die Witwe des *Ulreich Ebmer* wird als *relicta Ulreich Ebmerin*, die Witwe des *Niclas Zingk* als *relicta Niclasin Zingkin* bezeichnet. Nur in wenigen Fällen wurde der Vorname der Frau genannt, wie zum Beispiel bei *relicta Anna Walkarterin*."²⁹

Diese Form der Benennung stellt allerdings eine Ausnahme dar, die mit dem Umstand zusammenhängt, dass in dieser Form der Überlieferung eben die Haushalte und die ihnen vorstehenden Personen erfasst wurden. Demgegenüber wurden Frauen in Urkunden und den Testamenten in den Wiener Stadtbüchern meist über ihren Vornamen und eine familiäre Verbindung identifiziert: zum Beispiel 1) bei gemeinsamer Nennung eines Ehepaars *Ulreich*

²³ LENTZE, Testamentsrecht II (Anm. 18), 161.

²⁴ LENTZE, Testamentsrecht II (Anm. 18), 162.

²⁵ Christina LUTTER, Ways of Belonging to Medieval Vienna, in: A Companion to Medieval Vienna, hg. von Susana ZAPKE – Elisabeth GRUBER, Leiden/Boston 2021 (Brill's Companions to European History 25), 267– 311, hier 286–287.

²⁶ Zur Familienzugehörigkeit nicht leiblicher Kinder siehe: Michael MITTERAUER, Familie und Arbeitsorganisation in städtischen Gesellschaften des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Michael MITTERAUER (Hg.), Familie und Arbeitsteilung, Wien 1992, 256–300, hier 262–263.

²⁷ Siehe das "Verzeichnis der Urkunden" in: Heinrich DEMELIUS (Hg.), Wiener Ratsurteile des Spätmittelalters, Wien/Köln/Graz 1980 (Fontes Rerum Austriacarum 3. Abt. 6), 18–24. Zwischen Verwandten waren von 1316 bis 1496 Erbstreitigkeiten der häufigste Grund, vor Gericht zu gehen. Frauen waren dabei als Beklagte und als Klägerinnen vertreten (als Ehefrauen, Witwen, Töchter und in anderen Rollen).

²⁸ Thomas ERTL – Thomas HAFFNER, The Property Market of Late Medieval Vienna. Institutional Framework and Social Practice, in: Susana ZAPKE – Elisabeth GRUBER (Hg.), A Companion to Medieval Vienna, Leiden/Boston 2021 (Brill's Companions to European History 25), 115–134, hier 122.

²⁹ ERTL, Wien 1448 (Anm. 19), 129-130.

der Tömgel, purger ze Wienn, und Lucei, seine Hausfrau³⁰ oder 2) bei einzelner Nennung Ann, Pauln seligen wittib des Yrrensteigs³¹ bzw. Kathrein Hermans des Swarcz hausfraw.³² Einige Frauen wurden auch mit dem Nachnamen ihres Ehemannes oder Vaters und dem Suffix .-in' benannt, etwa frau Elspet die Füchslin.³³ In manchen Fällen liegt nahe, dass die Erwähnung einer familiären Beziehung auch strategische Vorteile hatte, zum Beispiel, wenn in einem Testament somit ein Naheverhältnis zur verstorbenen Person betont werden konnte.34

Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen war Arbeit einer der zentralen Faktoren in den "ökonomischen Erfahrungen"35 aller Menschen. Ebenso wie Männer waren Frauen in Wien erwerbstätig – nicht nur als Bedienstete in Haushalten, sondern beispielsweise auch als Ehefrauen, die Betriebe eigenständig weiterführten, wenn ihre Männer verstorben oder auf Reisen waren, als Krämerinnen oder Musikerinnen. Laut einer älteren Schätzung von Herwig Ebner gab es im Jahr 1462 in Wien 500 ,selbstständige' Frauen, die als Unternehmerinnen oder in Form von Lohnarbeit eigenständig ihren Lebensunterhalt bestritten.³⁶ Doch auch abseits einer "selbstständigen" Erwerbstätigkeit arbeiteten Frauen verschiedener sozialer Stellungen. Im selben Beitrag kategorisiert Ebner Frauen in Österreich, wie folgt: Fürstinnen, adelige Frauen, Bürgerinnen und jüdische Frauen.³⁷ In dieser Aufzählung fehlen allerdings einerseits alle Frauen, die weniger wohlhabenden Gesellschaftsschichten angehörten, vor allem auch Frauen aus der bäuerlichen Bevölkerung - dem Gros der Gesellschaft –, sowie andererseits in der Überlieferung besonders gut sichtbare Frauen, die als Nonnen in Klöstern lebten.

Klösterliche Gemeinschaften stellten besondere Umgebungen dar, in denen sich Frauen selbständig organisieren konnten - und selbstverständlich auch arbeiteten. Den Frauenklöstern der Stadt Wien kam eine besondere soziopolitische Bedeutung zu.³⁸ Einerseits erhielten sie Liegenschaften und große Summen mit dem Auftrag, sich des Seelenheils der Verstorbenen anzunehmen. Andererseits übernahmen sie Dienste der Mädchen- und Frauenbildung, Armenfürsorge und Krankenpflege und konnten auch die wichtige Funktion der Versorgung von Witwen erfüllen.³⁹ Nicht nur das Beispiel der Ausbildung als Schnittstelle zwischen

³⁰ Nr. 1163, in: UHLIRZ, QGStW II/1 (Anm. 4).

Nr. 109, in: Brauneder – Jaritz, WStB 1 (Anm. 3), 85. 31

³² Nr. 163, in: BRAUNEDER – JARITZ, WStB 1 (Anm. 3), 113.

³³ Nr. 1205, in: UHLIRZ, QGStW II/1 (Anm. 4).

³⁴ Vgl. ERTL, Wien 1448 (Anm. 19), 133–134.

³⁵ Kathryn Reyerson, Urban Economies, in: Judith M. Bennett – Ruth Mazo Karras (Hg.), The Oxford Handbook of Women and Gender in Medieval Europe, Oxford 2013, 295–310.

Herwig EBNER, Die soziale Stellung der Frau im spätmittelalterlichen Österreich, in: Frau und spätmittelalterlicher Alltag, Wien 1986 (Veröffentlichungen des Instituts für Mittelalterliche Realienkunde Österreichs 9), 509-571, hier 514.

³⁷ EBNER, Soziale Stellung (Anm. 34), 520–531.

Das grundlegende Handbuch zu Wiener Klöstern ist: Richard PERGER - Walther BRAUNEIS, Die mittelalterlichen Kirchen und Klöster Wiens, Wien 1977 (Wiener Geschichtsbücher 19-20). Zu Frauenklöstern siehe außerdem: Barbara SCHEDL, Klosterleben und Stadtkultur im mittelalterlichen Wien: Zur Architektur religiöser Frauenkommunitäten, Wien/Innsbruck 2009 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 51). Zur soziopolitischen Rolle vgl.: Christina LUTTER, Verflechtungsgeschichten. Geistliche Gemeinschaften im Mittelalter zwischen Hof, Stadt und Kloster, in: Julia BECKER – Julia BURKHARDT (Hg.), Kreative Impulse. Innovations- und Transferleistungen religiöser Gemeinschaften im mittelalterlichen Europa (Klöster als Innovationslabore), Regensburg 2021, 341–371.

Kurt MÜHLBERGER, Schule und Unterricht, in: Peter CSENDES - Ferdinand OPLL (Hg.), Wien: Geschichte einer Stadt 1. Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529), Wien/Köln/Weimar 2001,

städtischen und geistlichen Gemeinschaften zeigt, dass es sich um durchlässige Räume handelte und die programmatische Abgeschlossenheit von Klöstern keineswegs absolut war. Sicherlich trug auch die Enge des städtischen Raums dazu bei, dass bedeutende Kontakte zwischen Menschen innerhalb und außerhalb geistlicher Gemeinschaften selbstverständlich waren.⁴⁰

Christina Lutter zeigt in einer Studie zu den Wiener Zisterzienserinnen um 1300 die enge Verflechtung geistlicher Gemeinschaften mit anderen Gruppen in Stadt und Umgebung. ⁴¹ Die Zisterzienserinnen von St. Niklas vor dem Stubentor und dem später innerhalb der Stadtmauern errichteten zweiten Haus der Gemeinschaft hatten nicht nur geschäftliche Beziehungen zu den Wiener Bürgerinnen und Bürgern, es bestanden auch verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Nonnen und Mitgliedern oft derselben weltlichen Elitenfamilien. Die Zisterzienserinnenklöster waren in soziale, ökonomische und politische Netzwerke eingebunden und spielten auch bei Konflikten als "Kommunikationsorte, an denen Beziehungen aufgebaut, gepflegt und nach Unterbrechungen wieder aufgenommen wurden", eine zentrale Rolle. ⁴²

Methodische Einbettung und Quellen

Die hier vorgestellte Forschungsarbeit entstand im Rahmen des Projekts "Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien. Geschlecht, Verwandtschaft und Objektkultur",⁴³ dessen Ziel eine systematische Analyse von städtischen Beziehungsgeflechten in der urkundlichen und Verwaltungsüberlieferung war. Während einer Pilotphase wurden zunächst 745 der insgesamt 1.633 Urkundenregesten der *Quellen zur Geschichte der Stadt Wien (QGStW)* im Zeitraum von 1239 bis 1411 analysiert. Die Erfassung konnte erst auf den Gesamtbestand und

^{291–318,} hier 291–292. Grundlegende Studien bieten zum Beispiel Christina LUTTER, Geschlecht & Wissen (Anm. 2); Eva SCHLOTHEUBER, Klostereintritt und Bildung. Die Lebenswelt der Nonnen im späten Mittelalter. Mit einer Edition des "Konventstagebuchs" einer Zisterzienserin von Heilig-Kreuz bei Braunschweig (1484–1507), Tübingen 2004 (Spätmittelalter und Reformation; Neue Reihe 24).

⁴⁰ Zur Gestaltung des physischen Raums, sowohl hinsichtlich der Ausstattung des Klosters als auch seiner geographischen Positionierung, siehe: SCHEDL, Klosterleben und Stadtkultur (Anm. 36), 51–56; 105–111.

⁴¹ Christina LUTTER, Geteilte soziale Räume und gemeinsame Zugehörigkeiten: Die Wiener Zisterzienserinnen um 1300, in: Christine KLEINJUNG – Thomas KOHL (Hg.), Konstanz und Wandel. Religiöse Lebensformen im europäischen Mittelalter, Korb 2016 (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 10), 201–219.

⁴² LUTTER, Geteilte soziale Räume (Anm. 37), 212. Vgl. auch: Christine KLEINJUNG, Frauenklöster als Kommunikationszentren und soziale Räume. Das Beispiel Worms vom 13. bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts, Korb 2008 (Studien und Texte zur Sozial- und Geistesgeschichte des Mittelalters 1). Außerdem zu den Wiener Zisterzienserinnen: Daniel FREY – Herbert KRAMMER, Ein Frauenkloster und seine sozialen Beziehungsgeflechte in städtischen und ilndlichen Räumen. Die Zisterzienserinnen von St. Niklas bei Wien im 13. und 14. Jahrhundert, in: Jiří M. HAVLÍK – Jarmila HLAVÁČKOVÁ – Karl KOLLERMANN (Hg.), Orden und Stadt. Orden und ihre Wohltäter, Prag/St. Pölten 2019, 386–422; Herbert KRAMMER, Grundbesitz und Klosterwirtschaft der Wiener Zisterzienserinnen von St. Niklas im späten Mittelalter, in: NÖLA. Mitteilungen des Niederösterreichischen Landesarchivs 19 (2020), 261–306.

⁴³ Laufzeit 2020 bis 2021, geleitet von Christina Lutter und gefördert durch die Kulturabteilung der Stadt Wien (MA 7); für eine Projektübersicht siehe: Institut für Österreichische Geschichtsforschung (Universität Wien), "Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien. Geschlecht, Verwandtschaft und Objektkultur" (Abgeschlossene Projekte), https://geschichtsforschung.univie.ac.at/forschung/abgeschlossene-projekte/sozialenetzwerke-im-spaetmittelalterlichen-wien/ (6. Juni 2022).

später auf den ersten Band der Wiener Stadtbücher (1395–1400) ausgeweitet werden.⁴⁴ Erste Auswertungen lassen einerseits Netzwerke von Personen und Institutionen erkennbar werden, deren Bedeutung weit über die Ebene der einzelnen Rechtsgeschäfte hinausgeht. Andererseits werden Personen sichtbar, denen in bisherigen historischen Darstellungen weniger Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Das gilt insbesondere auch für Frauen, die zwar keine politischen Ämter innehaben konnten, jedoch als ökonomische Akteurinnen oder auch als Vertreterinnen von geistlichen Institutionen in der Überlieferung Erwähnung finden. Statistische Auswertungen haben ergeben, dass rund ein Viertel der erfassten Personen Frauen sind.⁴⁵

Technische Grundlage ist eine von Korbinian Grünwald und Jan Bigalke entwickelte semistrukturierte Graph-Datenbank zur Erfassung von Personen und Organisationen in mittelalterlichen Rechtsgeschäften, mithilfe derer zunächst Urkundenregesten der QGStW über die Urkundendatenbank "Monasterium.net" als XML-Dateien ausgewertet wurden. Das Kodieren der Textdateien sowie die Anlage von Registern erfolgen auf Grundlage der Konventionen der "Text Encoding Initiative" (TEI). Textsegmente werden ausgezeichnet, um einerseits Rechtsgeschäfte, Personen, Institutionen bzw. Organisationen und Orte zu identifizieren und andererseits Rollen, Attribute und Beziehungen zu erfassen. Durch die Kennzeichnung im digitalisierten Quellentext bleibt stets eine Verbindung zwischen dem Datensatz und der Textpassage als Beleg bestehen. 46

Bei Urkunden handelt es sich um Rechtsdokumente, die jene Informationen, die für das jeweilige Rechtsgeschäft und die daran beteiligten Personen relevant waren, möglichst eindeutig und unmissverständlich festhalten und somit Gültigkeit und Sicherheit gewährleisten sollen.⁴⁷ Sie bieten eine Fülle von Informationen über das Handeln von Menschen in ihren alltäglichen Lebenswelten. Dass ein Rechtsgeschäft beurkundet und gegebenenfalls durch eine städtische Autorität besiegelt wurde, deutet jedenfalls darauf hin, dass es für die Beteiligten bedeutsam war. Gleichzeitig ist aus quellenkritischer Perspektive zu bedenken, dass

⁴⁴ Das Pilotprojekt trug den Titel "Stadt und Gemeinschaft. Schenkungen und Stiftungen als Quellen sozialer Beziehungsgeflechte im spätmittelalterlichen Wien", lief von 2017 bis 2018 und wurde gefördert durch die Kulturabteilung der Stadt Wien, MA 7, siehe: LUTTER, Stadt und Gemeinschaft (Anm. 10), 30.

⁴⁵ Details werden in Abschnitt 6 erläutert. Für Ausführungen zum Forschungsstand, konzeptuellen Überlegungen und Methodologie siehe: Christina LUTTER – Daniel FREY – Herbert KRAMMER – Korbinian GRÜNWALD, Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien. Geschlecht, Verwandtschaft und Objektkultur, in: MEMO. Medieval and Early Modern Material Culture Online (2021), http://dx.doi.org/10.25536/2021q002 (31. Mai 2022). Für die dahinterstehende breitere methodologische Konzeption siehe: Christina LUTTER, Donators' Choice? How Benefactors Related to Religious Houses in Medieval Vienna, in: Matthias POHLIG – Sita STECKEL (Hg.), Entscheiden über Religion: Religiöse Optionen und Alternativen im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2021, 185–216.

Vgl. "factoid prosopography" zum Beispiel bei: John BRADLEY – Harold SHORT, Texts into databases: the Evolving Field of New-style Prosopography, in: Literary and Linguistic Computing 20 (Suppl. 1) (2005), 3–24; Michele PASIN – John BRADLEY, Factoid-based prosopography and computer ontologies. Towards an integrated approach, in: Digital Scholarship in the Humanities 30/1 (2015), 86–97. Zur Erfassung von "Fakten" in strukturierten Datenbanken siehe auch: Georg VOGELER, The 'Assertive Edition'. On the Consequences of Digital Methods in Scholarly Editing for Historians, in: International Journal of Digital Humanities 1 (2019), 309–322. Die für die technischen Aspekte beste Beschreibung bietet: Korbinian GRÜNWALD, Die digitale Erfassung von mittelalterlichen Rechtsgeschäften – Beschreibung der semistrukturierten XML-Graphen-Datenbank db_for_medieval_legal_transactions, in: DHd-Blog, Digital Humanities im deutschsprachigen Raum (2021).

⁴⁷ Thomas VOGTHERR, Einführung in die Urkundenlehre, Stuttgart ²2017, 12–13.

urkundlich dokumentierte Rechtsgeschäfte nur einen Teil jener Transaktionen darstellen, die tatsächlich stattfanden, nie die Gesamtheit aller möglichen Handlungen. 48

Trotz der gattungsspezifischen Einschränkungen, die in jeder Geschichtsforschung zu berücksichtigen sind, gehört die Verwaltungsüberlieferung zweifellos zu den wichtigsten Quellenbeständen für die Erforschung der Geschichte der Stadt Wien im Mittelalter. Dazu gehören sowohl Urkunden als auch die Überlieferung der Stadtverwaltung in Form der Stadtbücher, in denen Testamente und andere rechtliche Erklärungen festgehalten sind, die vor den Rat gebracht wurden. Dazu gehören etwa auch Verzichte, Verwandtschaftsweisungen oder das Vorlegen von Beweisen, um aufgrund einer Notlage besondere Behandlung zu beantragen. Die Überlieferung beider Quellentypen ist im 13. Jahrhundert noch karg, jedoch nimmt sie im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts signifikant zu.⁴⁹

Die Testamente bzw. "Geschäfte'50 aus den Wiener Stadtbüchern stellen – nicht nur, aber insbesondere auch – für geschlechtergeschichtliche Fragestellungen eine wichtige Ergänzung der *QGStW* dar. Frauen und Männern stand es gleichermaßen frei, in ihren letztwilligen Verfügungen verschiedene Personen und/oder Institutionen mit Teilen des Nachlasses zu bedenken. Die Untersuchung der Empfängerinnen und Empfänger und der Legate ist ein erfolgversprechender Einstiegspunkt, um Beziehungen in den Bereichen Familie, Freundschaft, Bekanntenkreis, Dienerschaft, aber auch Geschlechterbeziehungen im Allgemeinen besser zu verstehen. 51

Zu bedenken ist aber erstens, dass die Geschäfte nicht notwendigerweise die Gesamtheit der Erbinnen und Erben abbilden, da für die Testatorinnen und Testatoren wohl in manchen Fällen keine Notwendigkeit bestand, jene Personen zu nennen, die aufgrund des Erbrechts ohnehin einen Pflichtteil erbten. Andererseits lässt dies die Vermutung zu, dass manche Personen und Institutionen, die im Testament bedacht wurden, dem bzw. der Erblasser:in besonders nahestanden.⁵² Gerade aufgrund dieser Hinweise auf emotionale Verbundenheit sind die Geschäfte für meine Analyse eine wichtige Ergänzung der Urkunden aus den Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, welche vor allem Verkäufe, Schenkungen, Richtsprüche und Vergaben bzw. Auflösungen von Burgrechten beinhalten.⁵³ Zweitens darf nicht übersehen werden, dass die Testierfähigkeit einer Person an zwei Voraussetzungen gebunden war: die Vollmündigkeit und die geistige Gesundheit.⁵⁴ Dass als geistig nicht gesund

⁴⁸ Vgl. LUTTER u. a., Soziale Netzwerke (Anm. 41).

⁴⁹ Für eine genaue Einordnung des hier angesprochenen Urkundenbestandes (denn es gibt noch weitere Bestände) siehe: LUTTER u. a., Soziale Netzwerke (Anm. 41); zur Bandbreite der Überlieferung in den Stadtbüchern siehe das "Verzeichnis der Eintragungen" in: BRAUNEDER – JARITZ, WStB 1 (Anm. 3), 22–26.

^{50 ,}Geschäft' ist der Quellenbegriff. In diesem Text wird ,Testament' synonym verwendet. Zu den Definitionen siehe: BRAUNEDER – JARITZ, Rechtshistorisches Glossar, in: WStB 1 (Anm. 3), 17.

Als Ergebnis halten LUTTER u. a. beispielsweise fest: "Frauen als Erblasserinnen hinterließen persönliche Hausgegenstände oft anderen Frauen aus ihrem nahen verwandtschaftlichen Umfeld, während Männer in diesen Testamenten zu den rechtlich befugten Willensvollstreckern ernannt wurden." Siehe: LUTTER u. a., Soziale Netzwerke (Anm. 41). Eine interessante Vergleichsstudie zu Pressburg ist: Katalin SZENDE, From Mother to Daughter, from Father to Son? Inheritance of Movables in Late Medieval Pressburg, in: Finn-Einar ELIASSEN – Katalin SZENDE (Hg.)., Generations in towns. Succession and success in pre-industrial urban societies, Newcastle 2009, 44–75.

⁵² LUTTER u. a., Soziale Netzwerke (Anm. 41).

Es bestehen große Unterschiede im Detailgrad, in dem Transaktionsgüter geschildert werden. Verzichtete eine Rechtsperson beispielsweise auf Ansprüche, kann der Urkundentext sehr allgemein und somit vage lauten, etwa: alle erb und fahrenden güter, siehe LUTTER u a., Soziale Netzwerke (Anm. 41), Anm. 41.

⁵⁴ LENTZE, Testamentsrecht II (Anm. 18), 226–227: "Männer werden mit zwanzig, Frauen mit achtzehn Jahren testierfähig, dabei sind Minderjährige an die Zustimmung ihrer nächsten Verwandten und des Vormundes

wahrgenommene Personen nicht repräsentiert sind, ist bei den Schlüssen, die man aus den Geschäften zieht, mitzubedenken. Drittens ist davon auszugehen, dass die Wünsche der Testatorinnen und Testatoren nicht immer so umgesetzt wurden, wie es die Geschäfte vermuten lassen.⁵⁵

Analyse I: Testamente⁵⁶

Das von mir ausgewählte Korpus letztwilliger Verfügungen umfasst alle Geschäfte, die von Frauen allein – also nicht gemeinsam mit ihren Ehemännern⁵⁷ – errichtet wurden und im ersten Band der editierten Wiener Stadtbücher enthalten sind. Dieser enthält alle Eintragungen von 1395 bis 1400. Das früheste von mir berücksichtigte Geschäft ist auf den 2. Dezember 1395 datiert, das jüngste auf den 23. Dezember 1400. Somit ist eine Zeitspanne von fünf Jahren in insgesamt 84 Geschäften abgebildet. Die Geschäfte sind in vielerlei Hinsicht divers, wie ich im Folgenden zeigen werde, und eignen sich daher, ein Spektrum an Erfahrungen abzubilden.

Um Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten, habe ich sieben Hauptkategorien definiert und diese dann systematisch für jedes Geschäft erfasst:

- 1. Nummer des Eintrags in der Edition
- 2. Datum des Eintrags
- 3. Testatorin
- 4. Einbringer:innen und Testamentsvollstrecker:innen
- 5. Zeugen⁵⁸
- 6. Empfänger:innen
- 7. Objekte

Die Daten zu jeder dieser Kategorien wurden in einer Matrix erfasst und kodiert. Nach Möglichkeit geschah die Übertragung im exakten Wortlaut der Quelle.⁵⁹ In einigen Fällen war dies jedoch nicht möglich, weshalb ich einzelne Einträge aus Wörtern und Phrasen

gebunden. Jeder widerrechtliche Einfluß auf den Verfügenden durch Betrug und Drohung wird verboten, wobei besonders die Beeinflussung durch den Beichtvater und den anderen Ehegatten genannt wird. Dementsprechend sollen Beichtväter als Zeugen und Testamentsvollstrecker ausgeschlossen ein. Die Testamentsvollstrecker sollen wiederum nicht Zeugen sein." Andernorts räumt LENTZE aber ein, dass die Praxis nicht immer der Norm entsprach: "Häufig, wenn auch nicht immer, sind die Zeugen mit den vom Testator bestellten Testamentsvollstreckern identisch. Dies widersprach aber eigentlich dem Stadtrechte [...]" Siehe: Hans LENTZE, Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters. I. Teil, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 69 (1952), 98–154, hier 131.

⁵⁵ Zum Beispiel zeigt Lentze mit einem Verweis auf zwei Ratsentscheidungen von 1383 und 1409 sowie eine herzogliche Entscheidung von 1423, dass letztwillige Verfügungen durchaus angefochten werden konnten. Siehe: LENTZE, Testamentsrecht II (Anm. 18), 176.

Da Datenerhebung und Auswertung im Falle der Wiener Stadtbücher nicht in Rahmen des Forschungsprojekts unter Leitung von Christina Lutter erfolgten, sondern von mir eigenständig ohne technische Unterstützung vorgenommen wurden, konnte insgesamt nur ein deutlich kleineres Sample bewältigt werden. Im Folgenden ist es aber nicht allein das Ziel, die Ergebnisse darzustellen, sondern vor allem auch den methodischen Hergang nachvollziehbar zu machen, um bestmögliche Anschlussmöglichkeiten für weitere Untersuchungen des Quellenbestands zu schaffen.

⁵⁷ Zu gemeinsamen Testamenten ("zu gesamter Hand") siehe: LENTZE, Testamentsrecht I (Anm. 50), 146.

⁵⁸ Im Fall der 84 Testamente tatsächlich in der männlichen Form, in den *QGStW* finden wir auch Zeuginnen.

⁵⁹ Vgl. "fact-based modelling" bzw. "facoid prosopography" (Anm. 42).

zusammensetzen musste. So war es auch teilweise notwendig, grammatikalische Anpassungen vorzunehmen. 60

Erläuterung der Kategorien

Die Informationen zur **Testatorin** können folgende Elemente beinhalten:

- Vorname und Nachname der Testatorin
- Ortsbezogene Namenszusätze, zum Beispiel ,von Znaym'
- Titel der Testatorin
- Andere identifizierende Zusätze (oft Verwandtschaftsbeziehungen, zum Beispiel "hawsfraw von…")

Unterscheidungen sind nicht immer eindeutig zu treffen, insbesondere zwischen Berufsbezeichnungen und Nachnamen. Bei *Margret, Fridreichs seligen witib, weilnt wirtin in der Chottweiger hof ze Wienn* (Nr. 263) ist etwa auf das Signalwort *weilnt* zu achten, das aussagt, dass sie in der Vergangenheit Wirtin war. Bei *Preyd Hainreichinn die Grewsslerinn von Wienn* (Nr. 589) gibt es kein eindeutiges solches Signalwort.⁶¹ Ob sie nun *Grewsslerinn* (Greißlerin) oder verheiratet mit einem Mann namens Heinrich Grewssler war, ließ sich auch in weiterführenden Recherchen nicht feststellen. Da Berufsbezeichnungen in meinem Sample sehr selten sind (siehe Tab. 1), habe ich mich entschieden, in Fällen wie Nr. 589 von 'Grewsslerinn' als Nachname auszugehen.

Einbringer:in, war die Person bzw. Gruppe, die vor den Rat kam, um das Geschäft zu "beweisen". 62 Im Fall der 84 Geschäfte sind diese ausschließlich männlich, doch treten in den Stadtbüchern allgemein auch Einbringerinnen auf. Einbringerinnen und Einbringer sind in vielen Fällen die Ehegattin bzw. der Ehegatte der bzw. des Verstorbenen. Zudem war es häufig, dass die Person, die das Geschäft einbrachte, auch Legatnehmerin oder Legatnehmer war. 63

In den von mir untersuchten Geschäften ist der Einbringer häufig auch "Geschäftsherr" (Testamentsvollstrecker), diese beiden Rollen mussten aber nicht zwangsläufig übereinstimmen. Dass die allgemeine Gültigkeit des maskulinen Begriffs "Geschäftsherr", der in der Literatur üblich ist,⁶⁴ in Zweifel zu ziehen ist, zeigt Eintrag Nr. 19, in welchem Anna, die

⁶⁰ Hinsichtlich der Objekte wurde am stärksten vom originalen Wortlaut abgewichen und stattdessen die Übersichtlichkeit priorisiert. Im Großteil der Fälle bedeutet das vor allem eine Kürzung, die sich bei Liegenschaften am drastischsten äußert, da deren jeweilige Standorte oft sehr detailreich beschrieben sind, diese Informationen aber nicht ausgewertet werden konnten.

⁶¹ Der Artikel 'die' käme infrage, eine genauere Untersuchung würde aber den gegebenen Rahmen sprengen.

⁶² Beweisen ist der Quellenbegriff. Der tatsächliche Prozess dieses Beweisens hing davon ab, ob das Geschäft mündlich oder schriftlich errichtet worden war. Ein mündliches Geschäft wurde zu Protokoll gegeben, ein schriftliches vorgelegt. Bei beiden Varianten war es erforderlich, dass Zeugen auftraten und einen Schwur leisteten. Siehe: BRAUNEDER – JARITZ, WStB 1 (Anm. 3), 17–18; LENTZE, Testamentsrecht II (Anm. 18), 226. Die mündliche Variante hatte den Vorteil, dass sie am Sterbebett abgelegt werden konnte, also möglichst nahe an dem tatsächlich ,letzten' Willen war. Vgl. Paul BAUR, Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz, Sigmaringen 1989, 47–48.

⁶³ Nachgewiesen hat dies für die Jahre von 1395 bis 1397: Christa DERNDARSKY, Analyse von Testamenten aus den Jahren 1395–1397 aus den Wiener Stadtbüchern unter besonderer Berücksichtigung der vermachten Sachgüter. Ein Beitrag zur Alltagsgeschichte des ausgehenden 14. Jahrhunderts, Diplomarbeit Wien 2007, 35.

⁶⁴ Auch bei Lentze, der aber auch anerkennt, dass Ehefrauen Vollstreckerinnen der Geschäfte ihrer Ehemänner sein konnten, siehe: LENTZE, Testamentsrecht II (Anm. 18), 196.

Witwe Ulrich Chelhaymers nicht nur Einbringerin ist, sondern auch mit der Vollstreckung beauftragt wird:

Und swaz denn aller seiner guter, erbguter und varundguter, uber daz vorgeschriben sein geschefft uberbeleibt, die hat er allew geschafft seiner hawsfrawn der egenanten Annen, ledichleich allen ihn frumen damit ze schaffen, verchawffen, verseczen, schaffen, machen und geben, wem si well, vor aller irrung. Und hat auch ir dasselb sein geschefft alles hincz irn trewn ausczerichten enpholichen.

Wenn also im Folgenden von Geschäftsherren die Rede ist, sind wirklich nur Männer gemeint. Wann immer auch Frauen Teil sind – oder sein können –, wird die Bezeichnung **Testamentsvollstreckerinnen und Testamentsvollstrecker** gewählt. Es waren nicht nur Witwen, die in den Geschäften ihrer verstorbenen Gatten Einbringerinnen und Vollstreckerinnen sein konnten. Dies zeigen die Geschäfte der Kunigunde, Witwe des Hans Rab (Nr. 248), und der Geysel Kernerinn (Nr. 433), in denen einerseits eine Mutter und andererseits eine Schwester diese Rollen einnehmen.

Die Befugnisse der Testamentsvollstreckerinnen und Testamentsvollstrecker waren umfassend: Sie waren die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger der verstorbenen Person. Sie hatten das Recht, "den Nachlaß in Besitz zu nehmen, die Forderungen des Erblassers einzuziehen und alle Verfügungen zu treffen, die zur Ausführung des Testamentes und zur Begleichung der Nachlaßverbindlichkeiten notwendig sind […] Bei Erbschaftsstreitigkeiten [hatten] sie den Nachlaß zu vertreten; in Prozessen, in denen die Gültigkeit eines Testamentes bestritten [wurde], [waren] sie Beklagte."65

Zuletzt ist zu den Testamentsvollstreckerinnen und Testamentsvollstreckern festzuhalten, dass sie nicht zwangsläufig durch die bzw. den Testator:in ausgewählt wurden. Hauptverantwortlich für die korrekte Vollstreckung aller Geschäfte war der Rat der Stadt Wien. Wenn also entweder (Szenario 1) niemand mit der Vollstreckung betraut war, oder (Szenario 2), wenn die genannten Vollstreckerinnen bzw. Vollstrecker verstorben oder anderweitig verhindert waren (und für diesen Fall kein Ersatz geregelt war)⁶⁶ oder (Szenario 3), wenn sie die Funktion nicht annahmen, sprang der Rat ein und konnte eigenmächtig "Vertrauensleute"⁶⁷ als Geschäftsherren ernennen.

Lentze weist darüber hinaus darauf hin, dass der Rat andererseits auch selbst als Vollstrecker fungieren konnte, allerdings nur, wenn die Testatorinnen und Testatoren selbst zu Lebzeiten noch eine entsprechende Einigung mit dem Rat getroffen hatten.⁶⁸ Diese Szenarien sind für meine Analyse relevant, denn ein Naheverhältnis kann nur vermutet werden, wenn anzunehmen ist, dass die Vollstreckerinnen und Vollstrecker selbst gewählt wurden. Solche Fälle sind in den Geschäften eindeutig zu identifizieren, da Abweichungen vom ursprünglichen Plan der verstorbenen Person im Stadtbucheintrag erläutert werden. Ein Beispiel ist die Bestellung der Geschäftsherren durch den Rat in Nr. 165, dem Geschäft der Jungfrau Elsbeth:

Und das vorgenant geschefft alles hat der rat der stat zu Wienn auszerichten enpholhen dem vorgenanten hern Jorgen, dem charmaister, und Lewpolten dem Hannhawp hincz irn trewn.

⁶⁵ LENTZE, Testamentsrecht II (Anm. 18), 202.

⁶⁶ Ein Beispiel ist Nr. 463, Geschäft der Katharina, Witwe des Martin Haymlein, in: WStB 1 (Anm. 3), 286–287.

⁶⁷ LENTZE, Testamentsrecht II (Anm. 18), 200.

⁶⁸ Zur Ernennung der Geschäftsherren siehe: LENTZE, Testamentsrecht II (Anm. 18), 195–201.

Eine andere Problematik wird deutlich im Geschäft der Adelheid, Witwe des Seifried Vischer (Nr. 168), in dem die von der Testatorin ernannten Geschäftsherren die Aufgabe der Vollstreckung nicht erfüllen wollen und der Rat an ihre Stelle tritt.

Die **Zeugen** waren *erber leut*, die mit der bzw. dem Einbringer:in vor dem Rat erschienen und einen Eid schworen, um das Geschäft zu bezeugen. Die Anzahl und der soziale Status der Zeugen verliehen dem Geschäft Gewicht. Oft bestehen auch Zusammenhänge zwischen den in einem Geschäft bedachten Personen und Institutionen – beispielsweise, wenn eine Kirche als Legatnehmerin vorkommt und ein Vertreter, etwa der Pfarrer, derselben Kirche auch Zeuge ist.

Als **Empfängerinnen und Empfänger** gelten Personen, Personengruppen und Organisationen, die als Legatarinnen und Legatare im Geschäft genannt werden. Als **Objekte** gelten alle Legate, die im Geschäft als Teil des Nachlasses genannt werden, zum Beispiel können das sein: Geldbeträge, Liegenschaften, Seelgeräte (Stiftungen zu frommen Zwecken⁶⁹) sowie Gegenstände jeglicher Art (Betten, Polster, Kleidung etc.).

Exemplarische Problemanalysen

Das Erfassen der Objekte und der Empfängerinnen und Empfänger erwies sich als eine der schwierigsten Teilaufgaben der Datenerfassung. Trotz der großen Übereinstimmung aufgrund der Konventionen der Quellengattung, der rechtlichen Normen und der 'einheitlichen' Hand des Stadtschreibers, bleiben die Geschäfte heterogen. Je nach Ausrichtung der Fragen, die man an die Quellen stellt, kann es zu Problemen bei der Einordnung kommen. Deshalb werde ich im Folgenden anhand ausgewählter Beispiele mein Vorgehen erklären.

Gruppe 1: Seelenheil

- Nr. 164, Geschäft der Katharina, Gattin des Hans Wachsgiezzer Von erst hat sy geschafft, das man durch **irer sel hayl willen** geb, wa man sech, da es notdurfft und wol gest at sey, sechczig phunt Wienner phenning.
- Nr. 168, Geschäft der Adelheid, Witwe des Seifried Vischer Darnach hat si geschafft irn flachen vergulten choph, daz man davon ausricht ein chelich und ein mezzgewant zu armen chirchen, wa ir geschefftherren hin wellen.
- Nr. 448, Geschäft der Elsbeth, Witwe des Thomas, Küster zu St. Stephan Item ir bayd kistten und allen hawsgret sol man verchawffen und daz gelt geben armen leuten.
- Nr. 501, Geschäft der Elsbeth, Witwe des Martin Vasehang Auch hat si geschafft all ir varundhab, wie die genant ist, **armen lewten**, das man in die geben sol durch **irer sel hayl willen**, alsverr die geraihen mag.

Diese vier Fälle habe ich der Kategorie "Seelenheil" zugeordnet. Bei Nr. 164 und Nr. 501 kommt der Begriff "sel hayl" explizit vor. Bei Nr. 168 und Nr. 448 ist das Seelenheil nicht genannt; in diesen und in ähnlichen Fällen wurde der Quellentext interpretiert und davon ausgegangen, dass die Gabe an arme leute bzw. chirchen als Stiftung für das Seelenheil der

^{69 &}quot;zum heile einer seele (der eigenen oder anderer)", siehe "Seelgerät" in: Jacob GRIMM – Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch (digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/21).

Testatorin gemeint war. Nr. 501 ist eines von mehreren Beispielen dafür, dass eine solche Gabe oft auch explizit mit dem Seelenheil verbunden wurde. Methodisch wichtig war es, dass trotz solcher Interpretationen in der Matrix unter der Ordnungsnummer des Geschäfts der Bezug zum Wortlaut der Quellen in der Edition bestehen bleibt.

Gruppe 2: Anonyme Personen

- Nr. 173, Geschäft der Margarethe, Gattin des Konrad Prantl

 Darnach hat sie geschafft, das man dieselben ir zwo hofstet verchauffen sol und sol dasselb gelt einem erbern mann inantwurtten und der sol zwo Achfert davon gen lazzen und swaz denn uberwirt, davon sol man irer muemen zway phunt phenning geben [...]
- Nr. 203, Geschäft der Dorothea, Witwe des Wolfhart Poben Darnach hat si geschafft **irm maister** zwelf phunt Wienner phening und Margreten, irer schafferin, acht phunt.
- Nr. 423, Geschäft der Agnes, Witwe des Ulrich Melbar

 Und schaff meiner swester meinen plaben mantel und meiner ammen ein pett.

Im Falle anonymer Personen musste ich vom Erfassungsschema des Projekts "Soziale Netzwerke" abweichen, da darin nur die Erfassung von namentlich genannten Personen vorgesehen ist. Wie die drei Beispiele veranschaulichen, würden im Falle der hier verfolgten Forschungsinteressen durch das Ausklammern der nicht namentlich erwähnten Personen wichtige Daten verloren gehen. Für das überschaubare Korpus war es möglich, über berechtigte Sorgen wegen der erschwerten Identifikation bei fehlenden Namen hinwegzusehen, um stattdessen Informationen über die Beziehungen zwischen Testatorinnen und Empfänger:innen berücksichtigen zu können.

Die Empfängerinnen und Empfänger wurden weiter in Kategorien unterteilt. Betrachtet man die obengenannten Beispiele können sie anhand verschiedener Merkmale unterschieden werden, beispielsweise als "weibliche Verwandte" (meiner swester) gegenüber "männlichen Bekannten" (irm maister). In weiteren Kodierungsvorgängen kann auch die Bezeichnung irm maister interpretiert werden, etwa als Indiz einer hierarchischen oder geschäftlichen Beziehung. Die Interpretation hängt oft von Artikeln und Pronomen ab – während meine swester als Verwandte gezählt wird, kann die swester auch eine Nonne meinen.

Gruppe 3: Personengruppen und Teile von Institutionen

Nr. 43, Geschäft der Agnes Friedreichin der Kamphschiltin

Von erst hat si geschafft Katherlein, des Feikchensdorffer tochter, ir haws halbs [...], und den andern halben tail desselben hawses hat si geschafft Andrein und sein zwain brudern den Veikchendsdorffern, und alles hawsgered, das in dem haws ist, das hat si geschafft den vier person, [...]. Auch hat si denselben vier person geschafft vier phunt Wienner phenning yegleichem ain phunt [...] Darnach hat si geschafft den vorgenanten vier person die vier phunt phenning, die Paul in des Gradner haws vor Widmertor schuldig ist, in geleichen tayl [...]

Nr. 225, Geschäft der Katharina, Witwe des Konrad Seld Darnach hat si geschafft den drein geswistrein, Michls seligen des Selden chinder, irn weingarten gelegen hinder der Gerriet ze Perichtolczstarff.

Wenn Personengruppen als Empfängerinnen bzw. Empfänger genannt werden, habe ich ebenfalls nach Kontext unterschiedlich entschieden. Bei Nr. 43 gibt es mehrere Ebenen, die zu bedenken sind: Katherlein und Andrein werden mit Vornamen genannt, doch nur Katherlein bekommt als einzeln genannte Empfängerin ein Legat zugesprochen. Andrein wird ausschließlich mit seinen zwei nicht bei ihren Vornamen genannten Brüdern erwähnt. Dass Katherlein mit den drei Brüdern verwandt ist, darf man (trotz der minimalen Abweichung in der Schreibweise der Nachnamen) stark vermuten. Zuletzt treten Katherlein, Andrein und die zwei Brüder als eine Gruppe von Vieren auf. Hier sind wiederum zwei Konstellationen zu unterscheiden: Im Falle des Hausgeräts wird dieses ohne Erläuterung den vier person versprochen, im Falle des Geldes hingegen werden Bestandteile einzeln zugeordnet.

Vergleicht man das mit den drein geswistrein, Michls seligen des Selden chinder aus Nr. 225, fällt auf, dass die Kinder als Gruppe ohne Zuordnung zu einem Geschlecht beschrieben werden. Berücksichtigt man jeweils den Kontext und die Summe der bedachten Personen, ist festzustellen, dass die vier Kinder in Nr. 43 einen deutlich prominenteren Platz einnehmen als die drei in Nr. 225: Nr. 43 nennt alle vier mehrmals und differenziert teilweise nach Einzelpersonen, überdies ist die Gesamtzahl der Legatnehmerinnen und Legatnehmer in Nr. 43 geringer als in Nr. 225. Daher wurde für Nr. 43 jede der vier Personen einzeln als Empfänger:in erfasst, nicht zuletzt, um die Differenzierung nach Geschlecht darstellen zu können. Bei Nr. 225 wurden die drei Kinder als eine Empfänger:innengruppe zusammengefasst, da es weder zusätzliche Informationen zum Geschlecht noch zur Verteilung zu berücksichtigen gab.

Gruppe 4: Geldschuld

- Nr. 81, Geschäft der Margarethe, Witwe des Hans Pehem Von erst hat si geschafft siben schilling und zehen phenning, das man damit ir geltschuld ausrichten sol.
- Nr. 165, Geschäft der Jungfrau Elsbeth Darnach hat sy gemeldet die geltschuld, die man ir schuldig ist. Item Michel tenetur 13 tl. Mynner dreizzig phenning. Item Hanns Harber peleibt schuldig newn phunt mynner sechczig phenning [...] Item so ist das die gelt schuld, die sy schuldig peleibt [...]
- Nr. 455, Geschäft der Margarethe, Gattin des Hans Schussler Darczue hat si demselben irm wirt geschafft **swaz man ir schuldig ist beliben**. Von erst Hainreich Schuster von Fösendorf 7 tl. 72 d. Item Hermann Schuster 12 \beta. d. Item Philipp Schuster 3 tl. Item Ulreich Schuster 5 \beta. Item darczue hat si **im auch geschafft alle ander ir geltschuld**.
- Nr. 448, Geschäft der Elsbeth, Witwe des Thomas, Küster zu St. Stephan Auch hat si denselben geschafft ir virdigs fueder weins und die fünf emmer hewrigs weins, das si davon gelten alle geltschuld.

Umstände wie jene in Nr. 81 und Nr. 448, in denen Legate ausgewiesen werden, die der Tilgung einer Schuld dienen sollen, sind eher häufig. In Fällen wie Nr. 448 wurde die Person, der die Testatorin etwas schuldet, als Empfänger:in geführt, jedoch extra gekennzeichnet. Das zugehörige Objekt entspricht dem Schuldbetrag. Wenn wie bei Nr. 81 keine Person oder Organisation identifiziert wird, gegenüber der die Testatorin Schulden hat, aber einer

Legatnehmerin bzw. einem Legatnehmer aufgetragen wird, die Geldschuld auszurichten, wurde das extra gekennzeichnet. Wenn wie bei Nr. 165 eine Geldschuld gemeldet wird, aber nicht eindeutig aus dem Text hervorgeht, dass diese auch gezahlt wurde, stellt dies ein weiteres Problem dar. Denn laut Lentze galt in solchen Fällen: "Erst wenn die Schulden des Erblassers ausgezahlt sind, kann man an die Auszahlung der Erbfallschulden, d. h. der Vermächtnisse, gehen."⁷⁰ Da es in dieser Studie aber vorrangig um den Willen der Testatorin geht, wurden solche gemeldete Schulden ausgeklammert.

Als schwierig hat sich auch die Handhabung jener Geschäfte herausgestellt, in denen eine Geldschuld gegenüber der Testatorin gemeldet wird, etwa bei Nr. 165. In diesen seltenen Fällen wurde auf eine eigene Erfassung für die quantitative Untersuchung verzichtet, da sie von der grundsätzlichen rechtlichen Systematik eines Geschäfts abweichen müsste. Anders verhält es sich bei Nr. 455: Hier wurden die jeweils genannten Beträge, die Dritte der Testatorin schulden, als Objekte erfasst und dem Empfänger, ihrem Ehemann, zugeordnet.

Eine letzte Erläuterung erfordert dasselbe Geschäft Nr. 455. Denn der Ehemann erhält nicht nur, was man der Testatorin schuldet, sondern auch, was sie anderen schuldig geblieben ist, ohne eine Anweisung, damit die Schulden zu begleichen. In den insgesamt 84 Geschäften findet sich eine solche Konstellation nur zweimal, in Nr. 455 und Nr. 253. Da es sich in beiden Fällen um Witwer handelt und es ein üblicher Vorgang war, dass der bzw. dem überlebenden Partner:in Schulden überantwortet wurden,⁷¹ wurden diese Informationen nicht erfasst.

Gruppe 5: Was übrigbleibt

- Nr. 81, Geschäft der Margarethe, Witwe des Hans Pehem Und swaz denn aller irer hab uber daz vorgeschriben ir geschefft uberbeleibt, daz hat si alles geschafft dem egenanten Rugern dem Gulhern und hat dasselb ir geschefft auszerichten enpholichen demselben Gulhern, dem ledrer, hincz seinen trewn.
- Nr. 111, Geschäft der Katharina, Gattin des Dankwart, des Zinken Gärtners Also das si geschafft hat [...] das ubrig alles, swaz si hinder ir lazzen hat, erbgut und varundgut, dem egenanten irm wirt Dankehwarten, ledichleich allen seinen frumen damit ze schaffen mit verchawffen und mit verseczen, wem er welle, vor aller irrung.
- Nr. 228, Geschäft der Elsbeth, Schafferin der Neczeugerinn Darnach hat si geschafft, swaz uber daz vorgeschriben ir geschefft und uber ir begrebnuzz aller irer hab uberbeleibt, dem egenanten Dietreichen dem Smerber fur sein mue, wannd er es umb sey wol verdint hat in irem siechpett, fur alle ir frewnt, und das er im ir sel enpholichen lazz sein, als si im des wol getrawt.

Bei dieser Gruppe liegt die Herausforderung in der Einordnung der Objekte. Im Fall der meisten Objektarten – etwa Mänteln, Polstern, Geldbeträgen oder Wein – kann, wenn auch in unterschiedlichem Maß, davon ausgegangen werden, dass sie (immer unter Berücksichtigung des Kontexts) im Groben vergleichbar sind.⁷² Wird aber vermacht, "was übrigbleibt",

⁷⁰ LENTZE, Testamentsrecht II (Anm. 18), 190.

⁷¹ LENTZE, Testamentsrecht II (Anm. 18), 218.

⁷² Das *fueder weins*, das Margarethe, Witwe Meister Pilgrams, dem Siechenhaus St. Marx vermacht (Nr. 62), sollte sich nicht wesentlich von dem *fueder weyns* unterschieden haben, das Michel Wranz im Geschäft Tynas,

bietet der Text wenig Anhaltspunkte und keinerlei Sicherheit, um einzuschätzen, was und wie viel dieser 'Rest' der Erbmasse ist. In diesen Fällen bestand für den quantitativen Teil der Analyse wenig Potential darin, die Legate der Kategorie 'alles, was übrigbleibt' genauer aufzuschlüsseln. Denn wie die oben genannten Beispiele zeigen, ist die Beurteilung höchst kontextabhängig. Nr. 81 weist, nachdem mehrere einzelne Verfügungen aufgezählt wurden, swaz denn aller irer hab uber daz vorgeschriben ir geschefft uberbeleib, dem Geschäftsherrn zu, der (ausgehend vom Text) kein erkennbares Naheverhältnis zur Testatorin hatte. Laut Lentze war es der übliche Vorgang, dass ein "Überschuss" den Geschäftsherren zuerkannt wurde. ⁷³ Bei Nr. 111 hingegen gibt es neben dem Ehemann, der das ubrig alles, swaz si hinder ir lazzen hat, erbgut und varundgut bekommen soll, nur einen anderen Empfänger: den Beichtvater der Erblasserin, der mit 3 Schilling Wiener Pfennige bedacht ist.

Es ist plausibel, zu vermuten, dass für Katharina in Nr. 111 der "Rest", den sie ihrem Witwer hinterlässt, einen höheren Stellenwert hatte, als der "Rest", der in Nr. 81 nach vielen einzelnen Bestimmungen über persönliche Gegenstände von der Testatorin Margarethe ihrem Geschäftsherrn zugesprochen wird. Noch eindeutiger scheint das Beispiel des Eintrags Nr. 228, in dem Elsbeth einem ihrer beiden Geschäftsherren, Dietrich Smerber, zuerst ayn phunt phenning und seiner hawsfrawn einen pelcz und einen sturcz und dann demselben das, "was übrigbleibt" vermacht fur sein mue, wannd er es umb sey wol verdint hat in irem siechpett, fur alle ir frewnt, und das er im ir sel enpholichen lazz sein, als si im des wol getrawt.

Gruppe 6: Bedingungen und Pflichten

Nr. 304, Geschäft der Elsbeth Prewnyn

Also das si geschafft hat irer tochter Angnesen, des egenanten Otten hawsfraw, irn weingarten gelegen ze Mistelbach an dem Newnperg, des zway jeuch sind, in solicher weyse, ist das ir swester Margret denselben weingarten halben haben wil, so sol si ir funf phunt Wienner phenning geben, wil si sein aber nicht, so sol die vorgenant Angnes denselben weingarten ganczen ledichleich und freileich haben [...]

Nr. 337, Geschäft der Elsbeth, Gattin des Hans Pader

Also das si geschafft hat dem egenanten Hannsen, irm wirt, die padstuben [...], und irm kind, daz si mit im hat miteinander, und auch alles ander ir gut, wie daz genant oder wa daz gelegen ist, nichts ausgenomen, ledichleich vor aller irrung und das er auch dasselb sein chind davon bedenkeh, als er im von veterleichen trewn schuldig und gepunden ist.

Nr. 433, Geschäft der Geysel Kernerinn

Darnach hat si geschafft alle ir hab, wie die genant ist, die si hinder ir lat, der egenanten ir swester Angnesen, ledichleichen allen iren frumen damit ze schaffen an allen chrieg und irrsal, doch also, das si das egenant chind Elspeten [das si erczogen hat] nach iren trewn davon innhaben und ziehen und auch betrewn sol, als si ir des wol getrawt.

Diese drei Beispiele verknüpfen Verfügungen jeweils mit Bedingungen bzw. Pflichten. Bei Nr. 304 ist klar, dass beide Frauen – Agnes und Margarethe – in den Augen der Testatorin

der Witwe des Heinzmann an dem Kohlmarkt, zugesprochen wird (Nr. 343). Bei Liegenschaften ist dies wohlgemerkt wesentlich komplexer.

⁷³ LENTZE, Testamentsrecht II (Anm. 18), 209–210.

Elsbeth einen Anspruch auf einen Teil des Nachlasses erheben könnten. Agnes ist in einer besseren Position, da sie den Weingarten jedenfalls bekommen soll, daher ist sie eindeutig als eine Empfängerin im Sinne des Willens der Testatorin zu verstehen. Bei Margarethe ist die Interpretation schwieriger: Erstens ist nicht eindeutig, in welcher Beziehung sie zur Testatorin steht, denn das Pronomen ir vor swester kann sich sowohl auf die Testatorin selbst als auch auf die Tochter Agnes beziehen. Ebenso uneindeutig sind die Pronomina, wenn es um die Bedingung geht: so sol si ir funf phunt Wienner phenning geben. Angesichts des Umstands, dass Nutz und Gewähr eines Weingartens mit einem erheblichen Aufwand verbunden waren, scheint es für Nr. 304 der plausibelste Erklärungsansatz, dass die Testatorin Elsbeth ihre Schwester Margret und ihre Tochter Agnes gleichermaßen in ihrem Testament bedenken wollte, jedoch voraussah, dass Margret den halben Weingarten nicht annehmen wollen könnte. Daher regelte sie bereits vorweg, wie in diesem Fall die Verteilung stattfinden sollte. Die fünf Pfund waren vermutlich die Hälfte des Werts des Weingartens, insofern wollte die Testatorin mutmaßlich sicherstellen, dass beide Frauen zu dem Anteil kamen, welchen sie ihnen zugedacht hatte. Deshalb habe ich in diesem Fall entschieden, beide als Empfängerinnen zu kategorisieren.

In den anderen Fällen, Nr. 337⁷⁴ und Nr. 433, wird eine Pflicht auferlegt bzw. an sie erinnert. Das erste Geschäft ist herausfordernd, denn es ist weder eindeutig, ob das Kind nun auch eigens als Empfänger:in genannt wird, noch ob die Formulierungen *ir kind* und *sein kind* dasselbe Kind meinen. Nachdem Hans Pader nicht in den Registern der *QGStW* eingetragen ist, war es nicht möglich herauszufinden, ob er tatsächlich Kinder aus mehreren Ehen hatte. Letztlich bin ich davon ausgegangen, dass es mit großer Wahrscheinlichkeit die Absicht der Testatorin war, ihrem Ehemann und dem gemeinsamen Kind etwas zu vermachen. Außerdem spricht die Formulierung *dasselb sein kind* dafür, dass es sich trotz der Singularform des Possessivpronomens um nur ein Kind handelt. Daher wurden sowohl Hans als auch das gemeinsame Kind als Empfänger:innen erfasst und als 'Ehemann' bzw. '(leibliche:r) Sohn/ Tochter' kategorisiert. Bei Nr. 433 hingegen ist es eindeutig, dass Agnes, die Schwester der Testatorin, sich deren Pflegetochter Elsbeth annehmen und im Gegenzug den gesamten Nachlass erhalten sollte, von einer Seelgerätstiftung und einem eigenen Geldbetrag, der an das Kind selbst gehen sollte, abgesehen. Insofern gehen aus Geysels Geschäft klar drei Empfängerinnen bzw. Empfänger hervor: ihre Schwester, ihr Pflegekind und ihr Beichtvater.

Mein Ziel war es, durch die Erläuterung der Kategorien und die exemplarischen Analysen der sechs Gruppen zu veranschaulichen, wie das Modellieren von Daten aus spätmittelalterlichen Verwaltungsquellen erfolgen kann. Es ist deutlich geworden, dass der Grad an Komplexität, der in einem Modell sinnvoll erfassbar ist, sowohl von der Fragestellung als auch von den Ressourcen, der Menge und Einheitlichkeit der Daten und der Automatisierung der Erfassung abhängt. Um verlässliche Daten zu erzeugen, die auch intersubjektiv nachvollziehbar sind, ist nicht nur die intensive Detailanalyse eines Samples als Vorbereitung und Grundlage der Modellierung notwendig, sondern vor allem auch die sorgfältige Dokumentation, wenngleich diese leider oft ähnlich viel Aufwand erfordert wie die eigentliche Konzeption des Erfassungsschemas. Ein wichtiger Aspekt, um die Nachvollziehbarkeit und Anschlussfähigkeit der eigenen Arbeit zu gewährleisten, ist die konsequente Rückbindung zu den Textsegmenten als Belege für erfasste Daten (im Sinne des "fact-based modelling"75).

⁷⁴ Siehe hierzu auch: LENTZE, Testamentsrecht II, (Anm. 18) 174.

⁷⁵ Im Sinne des "fact-based modelling", siehe Anm. 46.

Auswertungen

Testatorinnen

Die Auswertung der Bezeichnungen der Testatorinnen im gewählten Sample von 84 Geschäften zeigt, dass Verwandtschaftsverhältnisse der häufigste Typ der Identifikation sind. Oft werden zu einer Frau mehrere verwandtschaftliche Beziehungen genannt. Außerdem häufig ist die Nennung von Titeln, in einigen Fällen auch in Kombination miteinander. Die Erwähnung von Nachnamen ist hingegen eher selten und es wird jeweils nur einmal auf einen Beruf oder ein Dienstverhältnis Bezug genommen.

Tab. 1: Alle Bezeichnungen der 84 Testatorinnen (Häufigkeit der Bestandteile)

Bezeichnet als	Anzahl	Davon (Teilgruppen)	Kommentar
Hausfrau	45		
Witib	27		
Schwester	5		
Muhme	1		
Tochter	3		
Mutter	4		
Schwiegermutter	1		
Nachname	13	2 ortsbezogen	
Titel	54	5 erber fraw; ⁷⁶ 1 jungfraw	
Beruf	1		Wirtin ⁷⁷
Dienstverhältnis	1		Schafferin ⁷⁸

Zum einzelnen bzw. gemeinsamen Auftreten der Bezeichnungsbestandteile konnte für die fünf häufigsten Formen folgendes Verhältnis ermittelt werden:

Testatorinnen:
Bezeichnungen (Kombinationen) nach Häufigkeit

Nur Hausfrau

Hausfrau/Witib + andere
Verwandtschaft
Nur Titel (einer oder
mehrere)
Titel + Nachname

Titel + Hausfrau/Witib

Abb. 1: Bestandteile der Bezeichnung der Testatorinnen nach Kombinationen/Häufigkeit

⁷⁶ Erber fraw kommt immer als Doppeltitel vor und wurde auch als zwei Titel (erber fraw und fraw) gezählt, zum Beispiel: die erber fraw fraw Kristein (Nr. 262, WStB 1 [Anm. 3], 173–174).

⁷⁷ Nr. 263, Geschäft der Margarethe, Witwe des Friedrich, Wirtin im Göttweiger Hof, in: WStB 1 (Anm. 3), 174–175.

⁷⁸ Nr. 228, Geschäft der Elsbeth, Schafferin der Neczeugerinn, in: WStB 1 (Anm. 3), 157.

Testamentsvollstrecker*innen

Hinsichtlich der Testamentsvollstreckerinnen und Testamentsvollstrecker wurde ausgewertet, bei wie vielen dieser im Testament ein Verwandtschaftsverhältnis zur jeweiligen Testatorin genannt wird, bei wie vielen keine Verwandtschaft erwähnt wird und wie viele als Geistliche identifiziert werden. Es wird deutlich, dass häufig ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Vollstrecker:in und Testatorin vorlag. ⁷⁹ Geistliche traten in den meisten Fällen als Testamentsvollstrecker auf, wenn die Institution, die sie vertraten, auch Legatnehmerin und die Testatorin verwitwet war. Das Gesamtverhältnis ergibt 65 Prozent verwandte Personen (56 in absoluten Zahlen), 23 Prozent nicht verwandte Personen (20) und 23 Prozent Geistliche (10).

Ergänzt man diese Kategorisierung um den Faktor Geschlecht, zeigt sich, dass in den 84 Geschäften insgesamt vier Testamentsvollstreckerinnen auftreten.

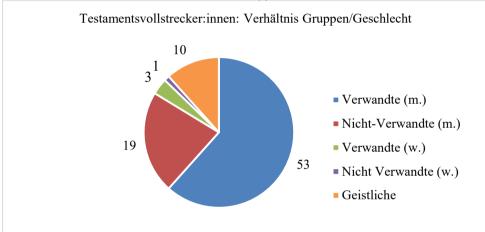


Abb. 2: Testamentsvollstrecker:innen nach Gruppen und Geschlecht

Im Detail wurde zwischen elf Gruppen unterschieden, wobei zu den Gruppen der Kinder und Geschwister anzumerken ist, dass jeweils nur eine Frau – eine Schwester und eine Tochter – dazuzählt. Zur Kategorienbildung ist zu ergänzen: (1) Die vom Rat bestellten Männer wären natürlich auch der Gruppe 'Keine Beziehung erwähnt' zuzurechnen. Ich habe an dieser Stelle aber differenziert, da in den zwei Fällen der vom Rat bestellten Personen der Umstand der Bestellung explizit im Geschäft dokumentiert ist. (2) Die Kategorie 'Freund' ist interpretativ, die Zuordnung wird also nicht explizit im Text vorgenommen (betroffen ist allein Nr. 228).

⁷⁹ Wenn im Folgenden von Verwandtschaft die Rede ist, sind jene Fälle gemeint, in denen die Verwandtschaft im Geschäft selbst genannt wird. Zweifellos können darüber hinaus verwandtschaftliche Beziehungen bestanden haben – und haben aller Wahrscheinlichkeit nach bestanden.

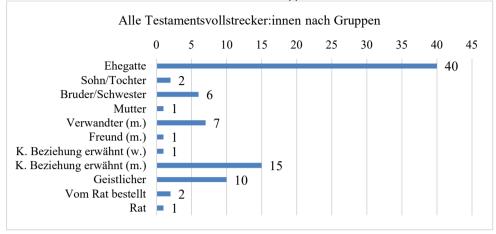


Abb. 3: Alle Testamentsvollstrecker:innen nach Gruppen

Zuletzt wurde erfasst, ob die Testamentsvollstreckerinnen und Testamentsvollstrecker im Geschäft auch am Nachlass beteiligt waren. Das Ergebnis ist, dass Verwandte in jedem der Fälle auch Legatnehmerinnen bzw. Legatnehmer waren. Im Falle nicht verwandter Vollstreckerinnen und Vollstrecker gab es auch Anteile, die keine Legate erhielten. Darunter fielen beispielsweise manche der vom Rat bestellten Geschäftsherren. Zur Kategorie der Geistlichen ist anzumerken, dass ein Geistlicher als Legatnehmer gezählt wurde, wenn er persönlich einen Teil des Nachlasses erhalten sollte, aber auch wenn die Institution, die er vertrat, Empfängerin war. War also der Pfarrer von St. Stephan Testamentsvollstrecker und wurde im selben Testament der Kirche St. Stephan ein Legat zugesprochen, gilt der Pfarrer in der untenstehenden Darstellung als Legatnehmer.

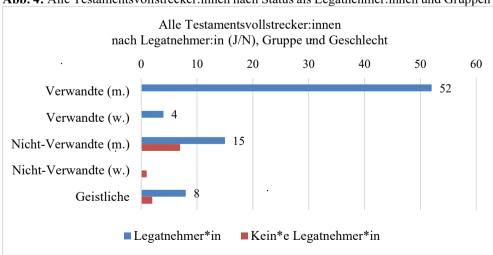


Abb. 4: Alle Testamentsvollstrecker:innen nach Status als Legatnehmer:innen und Gruppen

Empfänger:innen

Insgesamt wurden 411 Empfängerinnen und Empfänger ermittelt, wobei nicht 411 verschiedene Rechtspersonen gemeint sind - vor allem die bedachten Kirchen und Klöster wiederholen sich vielfach. Zum Geschlechterverhältnis aller Empfängerinnen und Empfänger muss festgehalten werden, dass nicht in jedem Fall der jeweiligen Person ein Geschlecht zugeordnet wurde. Besonders häufig war in diesem Zusammenhang die Formulierung ,chind'. Das Verhältnis der Empfängerinnen und Empfänger, die einem Geschlecht zugeordnet werden, entspricht 128 männlichen zu 117 weiblichen Personen. Es besteht also ein leichter Überhang von Männern (52 Prozent) gegenüber Frauen (48 Prozent).

Nach der Differenzierung nach Geschlecht wurden die Empfängerinnen und Empfänger einerseits hinsichtlich ihrer Verwandtschaft zur Testatorin untersucht, andererseits der Anteil von Institutionen (Kirchen, Klöster, Zechen, Bauunternehmen) und ihren Vertreterinnen und Vertretern ermittelt. Die Dominanz der Gruppe der Organisationen ist so zu erklären, dass Testatorinnen ihre Seelgeräte häufig diversifizierten, also tendenziell nicht einen großen Betrag an eine Institution, sondern kleinere Beträge an mehrere Institutionen stifteten. Das Gesamtverhältnis ergibt 43 Prozent Organisationen bzw. ihre Vertreter:innen (159 in absoluten Zahlen), 29 Prozent nicht verwandte Personen (107) und 28 Prozent verwandte Personen (105).

In einer detailreicheren Betrachtung der Gruppen von Empfängerinnen und Empfängern zeigt sich, dass die Kategorie "Seelenheil" die mit Abstand häufigste ist. Hinsichtlich des Geschlechterverhältnisses ist bemerkenswert, dass sich für die Gruppen der Verwandten – klammert man Ehegatten aus - und der 'Anderen' eine starke Mehrheit von Empfängerinnen nachweisen lässt. Abgesehen von Ehemännern bevorzugten Frauen also weibliche gegenüber "Anderen". männlichen Verwandten und weniger deutlich weibliche gegenüber männlichen "Anderen".

Zur Kategorisierung muss festgehalten werden, dass ich Pflegetöchter – Pflegesöhne werden nicht erwähnt – zur Gruppe der Töchter hinzugerechnet habe, während Stieftöchter, -söhne und -mütter Teil der allgemeinen Kategorie der Verwandten sind. Dies ergab sich aus dem Umstand, dass insgesamt nur drei Pflegetöchter als Empfängerinnen aufscheinen und diese jeweils eine prominente Rolle unter der Gesamtheit als Empfängerinnen und Empfänger im Geschäft ausmachen bzw. vor allem auch keine anderen Kinder genannt werden. Aus diesem Kontext habe ich gefolgert, dass die Beziehung der Testatorin zu ihrer jeweiligen Pflegetochter eher als mütterliche zu deuten ist.

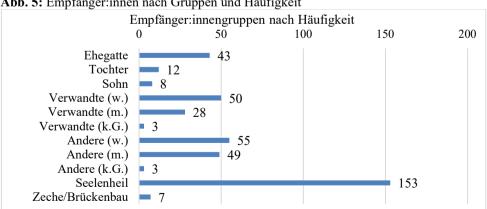


Abb. 5: Empfänger:innen nach Gruppen und Häufigkeit

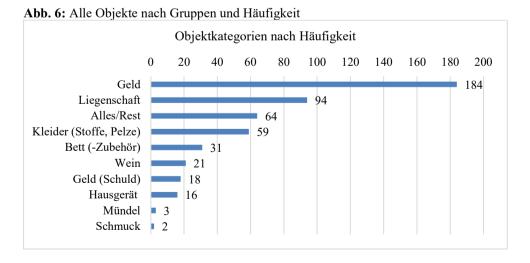
Betrachtet man die jeweilige Anzahl von Empfängerinnen und Empfängern pro Testament ergibt sich ein Mittelwert von gerundet 4,9, wobei die höchste Zahl bei 22 liegt.

Tab. 2: Anzahl der Empfängerinnen pro Testament nach Häufigkeit

Anzahl Empfänger:innen/Testament	Häufigkeit
1 Empfänger:in	19
2 Empfänger:innen	15
3 Empfänger:innen	8
4 Empfänger:innen	10
5 Empfänger:innen	4
6 Empfänger:innen	5
7 Empfänger:innen	8
8 Empfänger:innen	3
9 Empfänger:innen	2
11 Empfänger:innen	1
13 Empfänger:innen	4
15 Empfänger:innen	1
16 Empfänger:innen	1
17 Empfänger:innen	2
22 Empfänger:innen	1

Objekte

Insgesamt wurden 492 Objekte erfasst. Die Auswertung nach Kategorien und Häufigkeit ergibt, dass das häufigste Legat in den Testamenten Geldbeträge sind, gefolgt von Liegenschaften und der Kategorie "Alles/Rest" (siehe 5.1.). Irritierend mag die Objektkategorie "Mündel" erscheinen. Da die Vormundschaft über ein Kind aber in der Regel gemeinsam mit Geldbeträgen, Liegenschaften oder anderen wertvollen Objekten übertragen wurde, wurden die (seltenen) testamentarischen Vergaben von Vormundschaften ebenfalls als Objekte erfasst.



Zeugen

Bei der Untersuchung der Zeugen wurden ebenfalls auf Grundlage der wenigen Informationen, die die Testamentstexte bieten, Kategorien gebildet. Wichtig anzumerken ist, dass die Zeugen eines Geschäfts jeweils zusammengefasst wurden. In der untenstehenden Darstellung wird unterschieden zwischen Zeugengruppen, in denen jeweils mindestens eine Person genannt wird, die als (1) Ratsherr, (2) in einer anderen nicht kirchlichen Amtsfunktion, (3) als Geistlicher oder (4) als Bürger identifiziert wird sowie (5) mit einem Titel genannt wird (erber priester/her, wobei erber in Verbindung mit priester sowohl zur Kategorie, Titel' als auch "Geistlicher' gezählt wird). Die letzte Kategorie sind jene Personen, die keiner dieser fünf Gruppen zugeordnet werden können, denen aber eine Eidesformel am Ende des Geschäftes gilt. Zu den Eiden ist zu ergänzen, dass in 37 Fällen (in Variationen) die Formulierung irn trewn an aydes stat auftritt, in zwei Fällen jedoch starkche ayde (Nr. 541) bzw. starch ayd (Nr. 369).

Tab. 3: Zeugen nach Gruppen nach Bezeichnung

Zeugen (Unterkategorien)	Häufigkeit
Titel	21
Ratsherr	16
Amt	15
Geistlicher	7
Bürger	6

Querschnitte

Die womöglich interessantesten Erkenntnisse liegen in den Querschnitten zwischen den verschiedenen Kategorien. Zunächst zeigt die folgende Tabelle im Detail die Verteilung zwischen Objekten und Empfängerinnen und Empfängern nach den oben vorgestellten Kategorien.

Tab. 4: Alle Empfänger:innen und Objekte nach Gruppen

Mündel	Wein	Haus- gerät	Bett-Zu- behör	Kleider (Stoffe, Pelze)	Liegen- schaften	Alles /Rest	Geld (Schuld)	Geld	
0	2	1	1	2	24	30	0	2	Ehe- partner
1	2	1	2	20	8	9	0	15	Ver- wandte (w.)

Ver- wandte (m.)	∞	0	4	10	5	3	5	4	ш
Seelen- heil allg.	34	0	5	6	4	8	2	2	0
Seelen- heil instit.	73	1	1	7	1	1	2	6	0
Andere (w.)	23	6	1	2	23	5	3	2	1
Andere (m.)	19	9	3	16	2	1	4	4	1
Tochter	2	0	1	8	0	0	0	0	0
Sohn	ω	0	3	5	0	0	1	0	0
Schul- den	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Ver- wandte (k.G.)	2	0	0	3	0	0	0	0	0
Zeche /Brücke	7	0	2	0	0	0	0	0	0
Andere (k.G.)	2	0	1	0	0	0	0	0	0

Fasst man die Detailkategorien wiederum nach Geschlecht der Empfängerinnen und Empfänger sowie Status als Organisationen zusammen, zeigt sich etwas übersichtlicher, dass starke Differenzen hinsichtlich des Geschlechts bei den Kategorien der Liegenschaften, 'Alles/Rest' sowie Hausgerät zugunsten der Empfänger, und bei den Kategorien von Geldbeträgen und Kleidern (Stoffen, Pelzen etc.) zugunsten der Empfängerinnen bestehen. Für Institutionen ist wiederum eindeutig, dass Geldbeträge den Großteil der Legate ausmachen, mit weitem Abstand gefolgt von Liegenschaften.

Tab. 5: Empfänger:innen und Objekte nach Gruppen (Geschlecht und Institutionen)

Empfänger:innen	Weibliche	Männliche	Institutionen	Gesamt
Geld	40	32	114	190
Geldschuld	6	9	1	16
Liegenschaften	18	55	16	92
Alles/Rest	11	40	8	61
Kleider	43	9	5	57
Bett (-Zubehör)	7	5	4	16
Hausgerät	4	11	4	19
Wein	4	10	8	22
Mündel	1	2	0	3

Um den Faktor des sozialen Standes miteinzubeziehen, wurde außerdem eine Detailanalyse der Geschäfte jener Testatorinnen vorgenommen, denen zumindest ein Titel zugeordnet wird. Hier zeigt sich, dass diese Gruppe (1) häufiger als der Durchschnitt mehrere Testamentsvollstrecker (Frauen als Vollstreckerinnen traten nur einzeln auf), (2) häufiger Zeugen mit Amtsbezeichnungen und Titeln hatten und (3) durchschnittlich auch mehr verschiedene Empfängerinnen und Empfänger bedachte. Der Mittelwert der Empfängerinnen und Empfänger pro Geschäft beträgt für diese Teilgruppe gerundet 5,7 (im Vergleich zum gesamten Mittelwert von 4,9).

Bei der Detailaufschlüsselung der Gruppen von Empfängerinnen und Empfängern zeigt sich, dass hier tendenziell seltener Ehepartner als Legatnehmer vorkommen – die Vermutung liegt nahe, dass diese Subgruppe von Testatorinnen häufiger verwitwet und nicht wiederverheiratet war. Dafür gibt es anteilsmäßig mehr Verwandte, "Andere" und Seelgeräte – wobei sich die Diskrepanz zwischen Männern und Frauen bei Verwandten und Anderen im Fall der Testatorinnen mit Titel verringert.

Tab. 6: Verteilung der Empfänger:innengruppen bei Testatorinnen mit mind. einem Titel

Empfänger:innengruppe	Häufigkeit bei Testatorin mit mind. einem Titel
Ehepartner	11
Verwandte (w.)	32
Verwandte (m.)	24
Seelenheil allgemein	45
Seelenheil kirchlich	63
Andere (w.)	53
Andere (m.)	45
Tochter	5
Sohn	6
Schulden	2
Verwandte (k. G.)	2
Zeche/Brückenbau	4
andere (k. G.)	2

Analyse II: Urkunden (Regesten)80

Das von mir herangezogene Korpus besteht aus 848 Regesten (*QGStW* Nr. 768 bis Nr. 1610), welche einen Zeitraum von 34 Jahren, genauer vom 24. Jänner 1370 bis zum 19. Dezember 1404, umfassen. Insgesamt wurden darin 2.504 einzelne, namentlich genannte Personen erfasst, davon sind 633 Personen als Frauen identifizierbar – gerundet sind das 25,3 Prozent. Jüngste Auswertungen des Bestandes von 1230 bis 1404, die mir dankenswerterweise zur Verfügung gestellt wurden, zeigen, dass dieser Wert für den gesamten Zeitraum mit 27,8 Prozent sogar noch höher ist.

Die Erfassung und Auswertung in Form von Überblicksmatrizen erfolgte im Rahmen des Forschungsprojekts "Soziale Netzwerke". Weitere Analyseschritte in Hinblick auf die hier thematisierten Forschungsfragen habe ich eigenständig durchgeführt. Um "Agency" von Frauen in Rechtsgeschäften zu untersuchen, fiel die Auswahl auf zwei Kategorien: Erstens die Rollen im Rechtsgeschäft, insbesondere die Rollen Ausstellerin und Empfängerin; zweitens dispositive Verben, sogenannte "catchwords", da anhand dieser gedeutet werden kann, um welche Art von Rechtsgeschäft es sich jeweils handelt. "Catchwords" bilden zwar keineswegs den gesamten Inhalt des Rechtsgeschäfts ab, sie bieten jedoch aufschlussreiche Anhaltspunkte.

⁸⁰ Der Erfassungskontext der Daten aus den Regesten der QGStW wurde in Abschnitt 4 erläutert. Bevor die Vorgehensweise bei der Auswertung erklärt wird, ist zu betonen, dass die Ergebnisse zwar eine wichtige Ergänzung der Testamentenanalyse sind, indem sie den weiteren Rahmen der ökonomischen Handlungsspielräume abbilden, die Analyse ist jedoch alles andere als erschöpfend. Ziel ist es also, einen Überblick zu bieten, indem anhand ausgewählter Faktoren exemplarisch herausgearbeitet wird, welche Möglichkeiten für geschlechtergeschichtliche Forschung die Quellen und die Methode bieten.

Auswertung

Die 633 verschiedenen Frauen treten in 865 einzelnen Nennungen auf. Das heißt, dass einige Frauen in mehreren Regesten erfasst wurden. Von diesen Nennungen sind 687 verbunden mit einer Rollenzuordnung. ⁸¹ Die vier möglichen Rollen im Rechtsgeschäft sind: Aussteller:in, Empfänger:in, Zeug:in und andere (jeweils definiert durch ein Signalwort, beispielsweise "mit Handen von" bei Bergherren bzw. -frauen). Untersucht man alle Nennungen, zeigt sich, dass die Rollen der Ausstellerinnen und der Empfängerinnen die häufigsten sind (44 respektive 42 Prozent). Die Auswertungen der Daten seit 1230 belegen, dass die für den Zeitraum von 1370 bis 1404 ermittelten Daten repräsentativ für den gesamten Bestand sind; die Abweichung der Ergebnisse beträgt maximal 2 Prozent. ⁸²

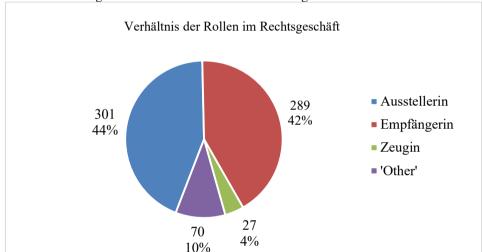


Abb. 8: Verteilung der Rollen von Frauen in den Rechtsgeschäften

Ausstellerinnen

Ausgehend von dem Ergebnis in Abbildung 10 wurde die größte Gruppe der Ausstellerinnen weiter nach Untergruppen aufgeschlüsselt. Erstens habe ich danach differenziert, ob eine Frau als einzige Ausstellerin oder gemeinsam mit anderen Personen auftritt, und zweitens, in welcher Rolle oder Kapazität eine Frau als Ausstellerin charakterisiert wird. Für die allein auftretenden Austellerinnen ergaben sich folgende Untergruppen: 1) Fürstin (Herzogin/Königin), 2) klösterliche Amtsträgerin (Äbtissin/Priorin/Meisterin), 3) Witwe und 4) Hausfrau. Wenn eine Ausstellerin gemeinsam mit anderen auftritt, bilden sich folgende Gruppen: 1) Ehepaar, 2) Frau mit Verwandten und 3) Frau mit anderen. Die erste Darstellung zeigt, dass die klare Mehrheit (63 Prozent) der Ausstellerinnen diese Rolle gemeinsam mit ihren Ehemännern einnahm.

⁸¹ Bei der Auswertung der Ausstellerinnen habe ich zwei Testamente herausgefiltert, in denen die Testatorin jeweils als Ausstellerin erfasst wurde. Auch wenn sie statistisch keine große Bedeutung haben, schien es mir wichtig, die Kategorisierung der Rechtsgeschäfte und Testamente differenziert zu behandeln.

⁸² Detail: 43 Prozent Ausstellerinnen, 40 Prozent Empfängerinnen, 12 Prozent Other⁴, 5 Prozent Zeuginnen

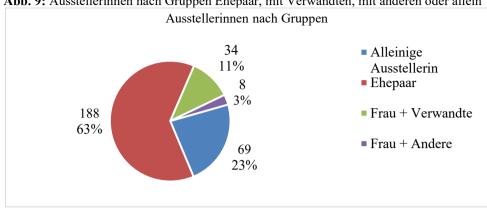


Abb. 9: Ausstellerinnen nach Gruppen Ehepaar, mit Verwandten, mit anderen oder allein

Die anderen drei Gruppen konnten wiederum in Unterkategorien unterteilt werden, die in der untenstehenden Tabelle aufgeschlüsselt sind. Die größte Gruppe unter den alleinigen Ausstellerinnen machen die Witwen aus; im Falle der Kombinationen aus Ausstellerinnen mit Verwandten ist die häufigste Konstellation, dass eine Mutter gemeinsam mit einem oder mehreren Söhnen die Rolle der Ausstellerin einnahm. Wenn Kinder mit ihren Müttern als Ausstellerinnen agierten, handelte es sich meist um erwachsene Kinder, es finden sich jedoch auch unmündige Kinder. Um weitere Aussagen über die Gruppe der Frauen mit nicht verwandten Personen zu treffen, ist das Auftreten von insgesamt nur fünf Fällen zu selten und auch bezüglich des Geschlechterverhältnisses lässt sich keine eindeutige Tendenz feststellen.

Tab. 7: A	Aufsch	ılüsselun	g der /	Ausstell	lerinnenl	kategorien

Ausstellerinnenkategorie	Anzahl
Alleinige Ausstellerin	
Witib	30
Äbtissin/Priorin/Maistrin	16
Hausfrau	14
Herzogin	5
Bürgerin	4
Tochter (wenn erste Charakterisierung nach Namen)	3
mit Verwandten (ohne Eheg	ratten)
Frau + Sohn	14
Frau + Schwester	6
Frau + Vater	6
Frau + Kinder (k.G.)	5
Frau + Tochter	2
Frau + Bruder	11
mit Anderen	
Frau + Andere (w.)	3
Frau + Andere (m.)	2

Zuletzt wurde für die Ausstellerinnen ermittelt, in wie vielen Fällen diese außerdem durch Titel, Amts- oder Berufsbezeichnungen beschrieben wurden. Die Anzahl der Titel war mit 26 überraschend gering. Der häufigste Titel ist "Schwester" für Nonnen (12), gefolgt von "Herzogin"/"Königin" (5) und "Bürgerin" (5). Die Titel "Frau" und "Meisterin" kommen jeweils nur zweimal vor. Hinsichtlich der Amtsbezeichnungen ergeben sich fünf Priorinnen, vier Äbtissinnen und zwei Meisterinnen.

Empfängerinnen

Betrachtet man die Titel, Amts- und Berufsbezeichnungen der Frauen, die der Rolle der Empfängerinnen zugeordnet wurden, lassen sich differenziertere Kategorien und eine klare Häufung des Titels 'Frau' ermitteln (Tabelle 7). Anders als bei den Ausstellerinnen finden sich hier auch zwei Dienerinnen, eine Schafferin sowie die Titel 'Jungfrau' und 'Nonne'. Unter allen Empfängerinnen (nicht Anzahl aller Nennung, sondern einzelner Personen) wurden überdies 16 Empfängerinnen im Regest mit einem Nachnamen bezeichnet.

Vergleicht man diese Ergebnisse mit der Auswertung des gesamten Bestandes ab 1230 wird deutlich, dass der Anteil der Geistlichen in der Gesamtspanne höher ist als in dem hier untersuchten Zeitraum von 1370 bis 1404 (1,84 vs. 1,42 Prozent). In noch stärkerem Maß trifft derselbe Befund auf Berufs- bzw. Dienstbezeichnungen zu (1,31 vs. 0,47 Prozent).⁸³

Tab. 8: Titel, Amts- und Berufsbezeichnungen bei Empfängerinnen

Bezeichnung		Anzahl
	Titel	
Frau		52
Jungfrau		9
Schwester		6
Nonne		2
	Amt	
Äbtissin		1
Meisterin		1_
	Beruf/Dien	ast
Dienerin		2
Schafferin		1

Dispositive Verben

Die dispositiven Verben wurden für alle jene Rechtsgeschäfte ausgewertet, in denen mindestens eine Frau als Ausstellerin oder Empfängerin erfasst wurde. Die sehr heterogene Liste der "catchwords" wurde in Cluster unterteilt und die am häufigsten auftretenden in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Die Kategorie der Verkäufe ist in beiden Fällen eindeutig vorherrschend, wobei hier auch prozentuell mehr Frauen bei Verkäufen als Ausstellerinnen auftreten als in der Rolle der Empfängerin. Bei Rechtsgeschäften mit dem dispositiven Verb "geben" sind Frauen hingegen häufiger Empfängerinnen als Ausstellerinnen.

⁸³ Es handelt sich jeweils um den Anteil gemessen an der Gesamtzahl der erfassten Frauen.

Tab. 9: Dispositive Verben nach Gruppen und Häufigkeit **Dispositives Verb**

Anzahl Bei mind. einer Ausstellerin (insgesamt 268) Verkaufen 144 Bestätigen 31 Ausstellen (Schuldbrief, Vollmacht etc.) 27 Geben 16 Beurkunden 13 Verzichten 9 Schaffen 8 Bei mind. einer Empfängerin (insgesamt 237) Verkaufen 93 35 Beurkunden Bestätigen 29 Geben 2.7 Ausstellen 15 Verzichten 7

Qualitative Einblicke

Bürgerinnen, Bergfrauen und eine Handwerkerin

Um die quantitativen Einblicke in die Quellen zur Geschichte der Stadt Wien zu ergänzen, werde ich zuletzt die Vielfalt der darin enthaltenen Handlungsspielräume anhand von Beispielen weiter veranschaulichen. Erstens soll durch einen genaueren Blick auf die Kategorie der Titel klarer werden, dass Narrative über die Passivität von Frauen der Prüfung anhand der Quellen nicht standhalten. Zweitens werde ich ausgewählte Regesten in ihrem vollen Umfang exemplarisch analysieren und in den Kontext des Forschungsinteresses einordnen.

Formulierungen in den einschlägigen Handbüchern zur Geschichte der Stadt Wien suggerieren eine ausschließlich männliche Gemeinde. So schreibt Richard Perger im Abschnitt zu den "Bewohnern" der Stadt: "Die Bürger bildeten den politischen und wirtschaftlichen Kern der Bevölkerung." Weiter: "Die Bürger waren durch Eid zu einer Gemeinde verbunden." Und: "Wer Bürger werden wollte, musste das 18. Lebensjahr vollendet haben […] Nahm ihn die Gemeinde als Bürger auf, war eine Taxe zu entrichten […], nur Bürgersöhne waren davon befreit."84

⁸⁴ Richard PERGER, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, in: Peter CSENDES – Ferdinand OPLL (Hg.), Wien: Geschichte einer Stadt 1. Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529), Wien/Köln/Weimar 2001, 199–246, hier 208–209.

Was aber galt für Lucia Naezeugerin, Margarethe Chranvogelin, Persel Schetzlin und Elisabeth, Witwe Ulrich Kerzenmachers – jede davon *purgerin* nach Wortlaut der Urkunde? Hiermit möchte ich auf die Problematik hinweisen, dass wichtige Handbuchliteratur, auch zur Geschichte der Stadt Wien, dazu tendiert, aus Gründen der Übersichtlichkeit und sprachlichen Vereinfachung Frauen in den Hintergrund der Darstellung zu rücken. Dank der Daten aus dem Projekt "Soziale Netzwerke" können allerdings auch Bürgerinnen mit nur einer Suchanfrage lokalisiert werden: Nr. 1043: *Frau Lucei die Nezeugerinn, purgerin ze Wienne*; Nr. 1468: *Margret die Chranfoglin, burgerin ze Wienne*; Nr. 1510: *Elspet, Ulreichs, des cherzenmacher witibe purgerin ze Wienn*.85

Genauer belegen die Regesten, dass die Bürgerin Margarethe Chranvogelin im Jahr 1400 ihrem Diener die Priesterweihe finanzierte⁸⁶ und Elisabeth im Jahr 1402 eine dreimal die Woche zu lesende ewige Messe in St. Stephan stiftete. In derselben Urkunde bestimmte Elisabeth außerdem, dass der Chorherr von St. Stephan, Georg Weikerstorfer, Kaplan der Messe und der Rat der Stadt Wien nach ihrem Tod Lehensherr derselben Messe sein sollte. Ich möchte argumentieren, dass es nicht nur plausibel, sondern notwendig ist, diese Frauen auch als Bestandteile des "wirtschaftlichen und politischen Kerns" der Stadt zu begreifen und in geschichtswissenschaftlichen Darstellungen als solche kenntlich zu machen.

Doch es geht um noch mehr. Um den Bogen zurück zur Einleitung zu schlagen: Geschlechtergeschichtlichen Fragen nachzugehen lässt nicht nur verschiedene Menschen sichtbar werden, sondern wir erlangen insgesamt ein tieferes Verständnis des Untersuchungsgegenstandes. Denn tatsächlich verbirgt sich hinter der Handbuchdefinition der Wiener 'Bürger' auch eine Chance, zu ergründen, was die Unterschiede zwischen Bürgern im politischen und Bürgerinnen und Bürgern im ökonomischen Sinn waren, was also Bürger:innentum im zeitgenössischen Kontext ausmachte und welche unterschiedlichen Differenzkategorien auf dessen Wahrnehmung einwirkten.

Darüber hinaus gilt es nicht nur, Bürgerinnen mit ökonomischer "Agency" anzuerkennen. Die geistlichen Frauen Klara Reichin (Nr. 967 und 922), Johanna von Sonnberg (Nr. 1412), Katharina Öderin (Nr. 1490) und Dorothea von Gutenstain (Nr. 1520) treten als Bergfrauen auf; ebenso gibt es das Beispiel einer nichtgeistlichen Bergfrau: Elisabeth, Witwe des Johann von Ybbs (Nr. 755). Aus einer von mehreren Urkunden, die im Laufe der Vollstreckung des umfangreichen Testaments von Leonhard Poll (Nr. 911) entstanden, erfahren wir außerdem, dass dieser eine Messe zu St. Philipp und St. Jakob stiftete, deren Lehensfrau Leonhards Witwe Elisabeth war. Auch in Nr. 1064 gab die Einwilligung zu einem Rechtsgeschäft Lehensfrau swester Agnesen der Merinn, priorinn, und … des convents gemain der geistleichen frown dacz der Himelporten ze Wienn.

Als Abschluss dieses Abschnitts komme ich zu einem faszinierenden Fund aus dem Jahr 1425 (Nr. 2241), der also außerhalb des eigentlichen Untersuchungszeitraums liegt. In dieser Urkunde erfahren wir, dass *fraun Margrethen, der smidinn bei sand Anthoni* – eine Handwerkerin also – letztwillig eine Messe zu einem Altar in St. Agnes auf der Himmelpforte stiftete.

Exemplarische Analysen

Was an den genannten Beispielen jedoch auffällt: Es handelt sich ausschließlich um Vertreterinnen von ökonomischen Eliten, denn sie verfügten über ausreichend Ressourcen, um

⁸⁵ Darüber hinaus in QGStW, II/1 (Anm. 4), Nr. 1234: Persel die Schetzlin, purgerin ze Tullen

⁸⁶ Im darauffolgenden Jahr kaufte sie ein Haus, siehe: QGStW, II/1 (Anm. 4), Nr. 1495.

entsprechende Rechtsgeschäfte abzuschließen. Im folgenden Abschnitt wird es nicht möglich sein, diesen Elitenüberhang auszugleichen, eine repräsentative Auswahl zu treffen oder allein die ausgewählten Fälle erschöpfend zu analysieren. Anhand einzelner Beispiele möchte ich jedoch der tatsächlichen Vielfalt etwas gerechter werden und aufzeigen, wo die Chancen und Grenzen in der Arbeit mit dem Quellenmaterial liegen.

QGStW, Bd. II/1, Nr. 800 (13. Dezember 1371)

Chu/enrat der Schenkch von Hipplestorf und Agnes, seine Hausfrau, geben zu der von vrowe Chlaren der Straiherinne, der Agnes Mutter, hinz sand Peter ze Wienne mit 12 lb dn. Geltes purchrechts gestifteten Messe nach dem Rathe hern Ulreichs, chorherre der tu/emchirichen dacz sande Stephan ze Wienne und chormaister daselbens, dem Chlar ihr Geschäft empfohlen hatte, mit Einwilligung des Kaplans der Messe hern Seifrids, nach Rath hern Petreins, Kaplans der Kapelle dacz sand Peter, und mit Handen des Bürgermeisters hern Thomans des Swemmleins und des rates gemaine der stat ze Wienn statt jenes Burgrechts ihre beiden Häuser gelegen an dem Graben ze Wienne [...], welche bisher um 14 lb dn. ze rechtem hofzins vermiethet waren.

Hier treten mehrere Akteurinnen und Akteure auf, die in unterschiedlichen Beziehungen zueinander stehen: Neben dem Ehepaar bestehen Beziehungen zwischen einer Mutter und einer Tochter, zwischen einer Legatarin und ihren Legatnehmerinnen und -nehmern, ebenso wie Verbindungen zwischen Einzelpersonen und geistlichen bzw. städtischen Institutionen. Betrachtet man die Handlungen der beiden Frauen zeigt sich einerseits für die testamentarische Verfügung von Klara Straiherin, dass sie eine Messe zu St. Peter stiftete und den Chorherrn von St. Stephan als ihren Geschäftsherrn ernannte. Derselbe Geschäftsherr beriet überdies die Tochter Agnes dahingehend, zwei Häuser zu der Messe ihrer Mutter zu stiften. Diese Formulierung legt nahe, dass St. Peter die Summe noch nicht erhalten hatte, sondern Agnes und ihr Gatte Konrad die Messe aus dem Nachlass stiften sollten. Das Ehepaar traf jedoch die Entscheidung, statt jenes Burgrechts die beiden Häuser zur Messe zu geben. Die Feststellung, dass Agnes und Konrad über zumindest drei Häuser verfügten – sowie über einen Teil des Nachlasses der (Schwieger-)Mutter, deren Beziehungen zu hochrangigen Geistlichen nahelegen, dass sie einen hohen sozialen Status hatte -, erlaubt auch Schlüsse über die finanzielle Situation der Eheleute. Schlussfolgerungen über ihre sozialen Ressourcen lassen sich ausgehend von den dokumentierten Beziehungen zwischen Agnes, Konrad und ienen Personen und Organisationen, die Rat oder Zustimmung erteilten, ziehen. Diese waren Teil städtischer Elitennetzwerke, von Bürgermeister und Rat bis hin zum Kaplan von St. Peter.

Um die 'Agency' der beiden Frauen besser zu verstehen, bräuchte es weitere Quellen. Doch in der Datenbank findet sich Agnes nur in ebendiesem Regest Nr. 800. Klara Straiherin hingegen wurde auch in einem Regest aus dem Jahr 1352 (Nr. 407) identifiziert, welches dokumentiert, dass sie mit ihrem Ehemann Heinrich Straiher geschäftliche Beziehungen zur einflussreichen Ratsfamilie Poll und dadurch auch zur Rathauskapelle unterhielt. In Regest Nr. 801 (1371) ist außerdem dokumentiert, dass Agnes' Ehemann Konrad, Klaras Schwiegersohn, Lehensherr derselben Messe war. Zeugen der Urkunde (Nr. 801) sind wiederum einflussreiche Personen, nämlich Heinrich Würfel (Ratsherr und Amtmann des Stifts in Klosterneuburg) und Friedrich von Tierna (Münzmeister). Trotz der vergeblichen Suche nach weiteren Quellen wird im zitierten Regest deutlich, dass Klara Straiherin die Möglichkeiten hatte und nutzte, eine Messe zu stiften und einen hochrangigen Geistlichen als ihren

Geschäftsherren zu ernennen. Agnes', Agency' ist, ausgehend von der gegebenen Überlieferung, nicht von jener ihres Ehegattens zu trennen. Als Ehepaar verfügten Agnes und Konrad aber über mehrere Liegenschaften in der Stadt und sie ergriffen die Möglichkeit, den letzten Willen der verstorbenen Klara in einer Weise auszurichten, die von den Bestimmungen der Testatorin abwich.

OGStW, Bd. II/1, Nr. 808 (4. Mai 1372)

Christein, Hainreichs steuftochter des Grêz/zz/zleins, dem got genad, verkauft mit Handen ihres Bergherrn hern Jannsen an dem Chienmarcht, des rates der stat ze Wienn, ihren Weingarten [...] um dritthalb lb dn. Andren, dem choch in Herzog Albrechts chuchen, und seiner Hausfrau Chunigunden.

In diesem Beispiel verkauft Christine einen Weingarten an den herzoglichen Koch und seine Ehegattin. Bergherr und Zeuge war Johann an dem Kienmarkt, Ratsherr, späterer Bürgermeister, Münzmeister und Hansgraf. Aus dem Text geht hervor, dass Christine die alleinige Inhaberin von Nutz und Gewähr des Weingartens war. Über ihre familiären Verhältnisse kann ich nur Vermutungen anstellen, da Christine und ihr Stiefvater nur in diesem einen Regest erfasst wurden und auch in Uhlirz' Register kein weiteres Mal erwähnt werden.

Es ist möglich, dass Christine weder verheiratet noch verwitwet war, da sie nicht als hawsfraw oder witib identifiziert ist. Genauso ist es aber möglich, dass im Zusammenhang dieses Rechtsgeschäfts die Beziehung zu ihrem Stiefvater genannt wird, weil dieser ihr den Weingarten vermacht hatte und die Betonung der Verwandtschaft Christines Anspruch auf Nutz und Gewähr unterstreichen sollte. Was das Beispiel jedenfalls belegt, ist, dass auch Frauen, die von Zeitgenossen nicht vorrangig über eheliche Bande definiert wurden und, soweit wir wissen, keine verwandtschaftlichen Beziehungen zu Elitenvertreterinnen und -vertretern hatten, eigenständig Nutz und Gewähr von Liegenschaften innehaben und veräußern konnten.

QGStW, Bd. II/1, Nr. 809 (22. Mai 1372)

Swester Christein die Prunnerinne, priorinne, und der convent gemaine der geistleichen vrowen chloster dacz sand Larenzen ze Wienne stellen eine Urkunde aus über 16 lb dn. gelts purchrechts, welche ihre Conventschwester Katrei, Fridreichs seligen tochter des Vorlaufs, auf Lebenszeit zur Besserung ihrer Pfründe und ihres Gewandes erhalten hat. Davon liegen 10 lb dn. auf dem Weingarten des Klosters an dem Challenperg [...], welche der Katrei Schwager Paul der Paurberger und ihr Vetter Chunrad der Vorlauf innehaben, und 6 lb dn. auf Jannsen des Vorlaufs zwain Weingärten an dem Nusperg. Das Kloster ertheilt seine Zustimmung dazu, dass Katrei mit der Einnahme und Auszahlung des Burgrechts vom nächsten Michaelistage auf drei Jahre Paul den Paurberger betraut hat. Nach dem Tode der Katrei sollen die 10 lb dn. zu einer ewigen Messe im Kloster verwendet werden, von den 6 lb dn. sollen 2 lb dn. zu dem Jahrtage ihrer Eltern, [...] 2 lb dn. zu einem Jahrtage für sie selbst gehören, 2 lb dn. sollen ihrer Muhme, der Conventschwester Annen, Chunrats tochter des Vorlaufs, gereicht werden.

Alle Hauptakteurinnen dieser Urkunde sind Geistliche – Christine Prunnerinn vertritt als Priorin das Kloster St. Laurenz und hat in dieser Rolle auch Autorität über den Geldbetrag, den Katharina, Nonne zu St. Laurenz, erhalten hat. Außerdem wird geregelt, was nach

Katharinas Tod mit dem Geldbetrag geschehen soll, weshalb wir erfahren, dass eine ihrer weiblichen Verwandten, Anna, ebenfalls Nonne ist und einen Teil des Gelds erhalten soll. Bemerkenswert sind einerseits die Verflechtungen zwischen Kloster und Stadtelite. Neben der Beziehung zwischen Katharina und ihrer Muhme Anna können drei weitere verwandtschaftliche Beziehungen festgehalten werden: Katharinas Vater war Friedrich Vorlauf (der ihr vermutlich die 16 Pfund Pfennige vermacht hatte), Paul Paurberger war ihr Schwager und Konrad Vorlauf ihr Vetter. Paul Paurberger war Ratsherr und Stadtrichter; Konrad Vorlauf war ebenfalls Ratsherr und Bürgermeister und bezahlte die Eskalation der politischen Konflikte von 1408 mit seinem Leben.⁸⁷

Hinsichtlich der 'Agency' ist folgende Formulierung besonders interessant: Das Kloster ertheilt seine Zustimmung dazu, dass Katrei mit der Einnahme und Auszahlung des Burgrechts vom nächsten Michaelistage auf drei Jahre Paul den Paurberger betraut hat. Hier handelte Katharina also (teilweise) eigenständig – als Nonne, Tochter, Schwägerin? – und bedurfte nur der Zustimmung der Priorin. Ob die Regelungen darüber, was nach ihrem Tod mit dem Geld geschehen sollte, auch von ihr verfügt wurden, lässt sich nicht eindeutig belegen. Nahe liegt aber, dass Katharina aktive Beziehungen zu ihren Verwandten außerhalb des Klosters St. Laurenz hatte und dass sich ihr aufgrund ihrer mehrfachen Rollen und ihrer Beziehungen zu Kloster und Verwandten besondere Handlungsspielräume boten.

OGStW, Bd. II/1, Nr. 871 (4. Dezember 1375)

Swarza, maister Täfleins tochter, Pessachs wittib, verkauft mit Handen ihres Grundherrn Jacobs des Cherbech ein Haus, das sie für ein Gelddarlehen erhalten hatte, gelegen vor Widmertor ze Wienn auf dem Graben zenaechst hern Chunrates haus von Weitra, von dem man dem Grundherrn 45 dn. dient, um an 60 siben lb dn. Leublein, des Pappler aidem, und seiner Hausfrau Kathrein.

Dieser besondere Fall wurde bereits von einer Spezialistin für die jüdische Geschichte Österreichs aufgegriffen. Re Swarza, die ein Haus verkauft und ein Gelddarlehen vergeben hat, wird über ihre verwandtschaftlichen Beziehungen – tochter und witib – definiert. Dass sie auch Jüdin war, wissen wir, weil belegbar ist, dass ihr Vater und ihr verstorbener Ehemann Juden waren. Überlegungen zu Swarzas Zugehörigkeit zur jüdischen Gemeinschaft sind zweifellos relevant, an dieser Stelle wären sie jedoch unseriös und obliegen den Expertinnen und Experten. Hier soll es um die geschlechtergeschichtliche Einordnung gehen.

In den Regesten zur Geschichte der Juden im Mittelalter findet sich ein leicht abweichender Text für dieselbe Urkunde, der folgend endet:

Sie [Swarza] übernimmt mit ihren Erben nach Grundrechts- und österreichischem Landrecht den Schirm für das Haus und verspricht, den Käufern jeden Schaden durch

⁸⁷ Elisabeth GRUBER, Organizing a Community. Council, Urban Elite, and Economy in Medieval Vienna. in: Susana ZAPKE – Elisabeth GRUBER (Hg.), A Companion to Medieval Vienna, Leiden/Boston 2021 (Brill's Companions to European History 25), 187–221, hier 194–195; Christina LUTTER, Konflikt und Allianz. Muster von Zugehörigkeit im spätmittelalterlichen Wien und Österreich, in: Klára HÜBNEROVÁ – Pavel SOUKUP (Hg.), Strukturbildungen in langfristigen Konflikten des Spätmittelalters (1250–1500), Berlin 2022 (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte), in Vorbereitung.

⁸⁸ Birgit WIEDL, Wer ist Ernustus iudeus? Die schwierige Suche nach Juden in mittelalterlichen Archivbeständen, in: Quellen zur j\u00fcdischen Geschichte Nieder\u00f6sterreichs, St. P\u00f6lten 2016 (Studien und Forschungen aus dem Nieder\u00f6sterreichischen Institut f\u00fcr Landeskunde 58), 37-61.

⁸⁹ Ebd., 45.

Ansprüche von dritter Seite zu ersetzen, wofür sie ihren ganzen Besitz in Österreich und anderswo als Sicherheit setzt. ⁹⁰

Natürlich sind diese Schlusssätze auch als Formeln zu deuten. Für meine Zwecke ist jedoch bemerkenswert, dass eine Frau eigenständig als Ausstellerin, Eigentümerin und Verkäuferin auftritt. Swarza war eindeutig eine finanziell potente Person. Doch ist hinsichtlich der Faktoren, die Handlungsspielräume ermöglichen, mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass sie verwandtschaftliche Beziehungen zu Wiener Bürgern, Ratsherren oder anderen Vertreterinnen und Vertretern der Stadtelite hatte. Leider sind keine weiteren Urkunden auffindbar, in denen Swarza auftritt. Dass sie aber über umfangreiche ökonomische "Agency" verfügte, scheint auf Grundlage des Regests eine plausible Annahme.

QGStW, Bd. II/1, Nr. 1196 (18. November 1390)

Janns der Jan, Chunrat der Rampperstorfer, Ulrich der Pettziech und Jo/erg der Neuer, all vier des rates der stat ze Wienn, beurkunden, dass frau Margret, Petreins des Argelmaisters witib, vor dem Rathe wegen ihres Hauses, gelegen auf dem Anger bei der Hindern Schulstrasse zenechst fraun Kathrein haus der Neunmarkterinne, geklagt habe, weil Letztere eine zwischen beiden Häusern bestandene reichen verbaut und dadurch den Abfluss des Regenwassers verhindert habe, während die Nachbarin ihr volles Recht zu dem Baue behauptet und sich darüber beschwert habe, dass Margarethe das Regen wasser durch Rinnen in ihren Hof leite. Im Auftrage des Rathes entscheiden sie, dass Kathrei die Wand, mit der sie die reichen enger gemacht hatte, under sich seczen sol auf ir erdreich unz an die seuln, die in irm chemerlein daselbens stet, und sol auch die reichen offen mit einem lu/eg und das wasser, das in iren hof niedervellet, durich dasselb lueg ausfu/ern unz an die Strasse, ferner soll sie auf dieser Wand die Wasserrinne so legen, dass der Orgelmeisterin das Licht nicht verbaut werde, diese aber das Regenwasser ohne Belästigung der Nachbarin auf die Gasse leiten.

Dieser vor den Rat gebrachte Konflikt fand zwischen zwei Frauen statt: Margarethe, die als Witwe bezeichnet wird, klagte ihre Nachbarin Katharina Neunmarkterin, weil deren Bau einer Wand dazu geführt habe, dass ihre Regenrinnen blockiert seien. Katharina Neunmarkterin hingegen verteidigte sich und beschuldigte im Gegenzug Margarethe, durch die Rinnen Regenwasser in ihren Hof zu leiten. Der Rat entschied infolge, wie Reiche, Wand und Regenrinnen gestaltet werden sollten, um den Streit beizulegen. Die Urkunde bietet nicht nur einen interessanten Einblick in alltägliche Streitigkeiten zwischen Nachbarinnen. In Bezug auf die Frage nach 'Agency' zeigt sich vor allem, dass die beiden Frauen ihren Streit als eigenständige Parteien führten und ihre Forderungen vor dem Rat vertraten.

Lucia Naezeugerin (QGStW, Bd. II/1, Nr. 1018, 1172 und 1374)

Abschließend möchte ich mit einem Einblick in ausgewählte Regesten, die einen Teil der Geschichte einer besonders interessanten Frau erzählen. Als Einstieg soll folgendes Regest (Nr. 1172) vom 4. Februar 1389 dienen:

⁹⁰ Eveline BRUGGER – Birgit WIEDL (Hg.), Regesten zur Geschichte der Juden im Mittelalter. Band 3: 1366–1386, Innsbruck/Wien/Bozen 2015, 207.

Ulreich der Zink und Chunrat Rokk, baid rates der stat ze Wienn, beurkunden, dass Frau Lucei, Stephans witib des Nezeuger, für sich und ihren unmündigen Sohn Jansen an einem Theil, Hainreich von Jempnitz anstatt seiner Hausfrau Margrete, der Lucei Tochter, an dem andern Theil bei dem Rathe um einen Spruch über die ihnen von Stephan zu gleichen Theilen hinterlassenen Güter angesucht haben. Im Auftrage des Rathes bestimmen sie: Frau Lucei erhält: a) einen Theil des Hauses; gelegen an dem Hochenmarkt in dem Winkel ze Wienne, das sie nach dem Rathe der zwei werichmanne maister Hannsen, des maurer, und maister Dietreichs, des zimermans, theilen; b) von dem Weingarten, genant der Meserler, gelegen ze Grinzing, den nidern tail gegen dem dorf; c) einen Weingarten, gelegen bei Liechtenstain und haisset der Rauchanchogl; d) ½ Joch Weingarten, gelegen an dem Alsekke. Ihr Sohn Jans erhält: [...] Ihre Tochter Frau Margarethe erhält: [...]

Lucia Naezeugerin, die hier zur Beilegung eines Konflikts vor dem Rat erscheint, wird in den *QGStW* erstmals in Regest Nr. 1018 erwähnt, welches auf den 14. November 1381 datiert ist. Hierbei handelt es sich um das Geschäft ihres Ehegatten Stefan Naezeuger, welches sie gemeinsam mit einem Kaplan und einem Wiener Bürger vor dem Rat beweist. Das Testament belegt, dass Stefan Naezeuger ein wohlhabender Mann war. Seine Ehefrau Lucia erhält *ir slair, chlainat und alles hausgerüst*, und alles, was nach Bezahlung von Schulden und den Legaten für Kinder, Vetter und andere überbleibt, *soll nach Abzug der Morgengabe seiner Frau zu gleichen Theilen unter diese und die Kinder getheilt werden*. Hier schließt die zitierte Urkunde von 1389 an, in der ein Streit zwischen den Erbinnen und Erben Stefans – Lucia als Witwe für sich und ihren Sohn und ihre Tochter Margarethe mit ihrem Ehemann – dokumentiert ist. Die vom Rat ausgestellte Urkunde schlüsselt die einzelnen Liegenschaften auf und verteilt sie unter Lucia, Margarethe und dem unmündigen Johann.

Im Jahr 1397 begegnen wir Lucia Naezeugerin in einem weiteren Richtspruch (Nr. 1374), jedoch in der Rolle der Beklagten. Der Wiener Bürger Johann Stainer behauptete, dass Lucia Naezeugerin ihm Geld schulde, und klagte sie deshalb vor offenem Gericht in der Bürgerschranne. Weiter heißt es im Regest:

Dem entgegen behauptet Luzei, sie hätte dem Stainer das Geld rückerstatten wollen; doch habe er es nicht genommen, worauf sie es nach dem Rathe des Bürgermeisters und des Rathes bei dem Grundbuche erlegt habe, wo es nunmehr schon im dritten Jahre liege. Durch zwei Urtheile des Rathes sei jeder Anspruch ihres Gegners abgewiesen worden.

Das Beispiel lässt keinen Zweifel daran, dass im spätmittelalterlichen Wien (manchen) Frauen – ebenso wie (manchen) Männern – vielfältige ökonomische und rechtliche Handlungsspielräume offenstanden. 'Agency' wurde durch vielfältige Faktoren beeinflusst, sowohl entlang der Trennlinie zwischen Geschlechtern als auch jener zwischen Armen und Reichen, Laien und Geistlichen etc. Über Erbstreitigkeiten und Nachbarschaftskonflikte entschieden bekanntlich die Rats*herren*. Doch Frauen hatten Rechte, Ansprüche und Forderungen. Wie alle Mitglieder der Stadtgemeinschaft hatten sie (mehr oder weniger) Ressourcen im ökonomischen, institutionellen, politischen sowie sozialen Sinn. Dass sie diese auch nutzten, belegen die analysierten Quellen.

Schlussfolgerungen

Ziel dieses Aufsatzes war es erstens, die Wichtigkeit der Aufforderung Cordula Noltes, die Überlieferung aus einer geschlechtergeschichtlichen Perspektive "systematisch neu zu lesen" anhand repräsentativer Samples aus zwei wesentlichen Quellenkorpora, den *Quellen zur Geschichte der Stadt Wien* und den Wiener Stadtbüchern, zu demonstrieren. Zweitens habe ich mich bemüht, anhand der Auswertungen den Begriff der "Agency' im Kontext der mediävistischen Geschlechterforschung zu problematisieren und sinnvolle Anwendungsmöglichkeiten exemplarisch aufzuzeigen. Drittens war es mein Anliegen, auf veraltete, doch weiterhin verbreitete Darstellungen in der Forschungsliteratur hinzuweisen und so Geschichtsbilder, die von der Passivität von Frauen ausgehen, infrage zu stellen.

Die resümierende Antwort auf die forschungsleitende Frage nach der 'Agency' von Frauen in Wien zwischen 1370 und 1404 muss sein, dass zwar möglichst viele der überlieferten Handlungen identifiziert und aufgelistet werden können, es hingegen unmöglich bleibt, alle Handlungsspielräume zu definieren, da sie zu vielfältig und die einflussnehmenden Faktoren zu komplex sowie teils nicht rekonstruierbar sind.

Besinnen wir uns jedoch abermals auf Joan Scotts Definition von 'Agency' als dem "Versuch, eine Identität, ein Leben und soziale Beziehungen zu schaffen". Dass Frauen im spätmittelalterlichen Wien in diesem Sinne ökonomische 'Agency' besaßen, dürfte durch die neuen Ergebnisse zu handelnden Frauen in der mittelalterlichen Stadt Wien eindeutig belegt sein. Aus der Untersuchung der Testamente von 1395 bis 1400 folgere ich, dass Frauen, die ihr Testament allein errichteten, folgende Handlungsoptionen hatten:

- Den Teil des Nachlasses, der über die Pflichtteile hinaus ging, konnten die Testatorinnen anderen Personen und Organisationen vermachen.
- Die Testatorinnen hatten Freiheiten in der Auswahl von Empfängerinnen und Empfängern, welche sich darin äußerte, dass sie am häufigsten ihre Ehegatten und geistliche bzw. gemeinnützige Organisationen bedachten, darüber hinaus aber vor allem andere Frauen als Legatnehmerinnen auswählten.
- Auch bezüglich der vermachten Objekte nutzten Frauen ihre Spielräume, um bestimmten Personen oder Organisationen bestimmte Legate zu vermachen. Andere Frauen bedachten sie insbesondere mit persönlichen Gegenständen, etwa Mänteln, Schleiern oder Bettzubehör. Männer erhielten hingegen häufiger Liegenschaften.
- In einzelnen Fällen konnten Frauen ihr Geschäft nutzen, um besondere Wertschätzung gegenüber Personen auszusprechen.
- Testatorinnen konnten ihre Seelgerätstiftungen in großem Detailgrad regeln und nutzten diverse Möglichkeiten, um ihr eigenes Seelenheil und das ihrer Lieben zu sichern. Die Bandbreite reicht von einem kleinen Geldbetrag für ein Kloster über eine Wallfahrt bis hin zur Stiftung einer ewigen Messe. Die Kapläne der Messen wählten manche Testatorinnen eigens aus. Vereinzelt ist auch belegt, dass Frauen geistliche Karrieren finanzierten.
- Letztwillige Verfügungen konnten an Bedingungen und Pflichten geknüpft werden. Diese konnten einerseits den genauen Ablauf der Seelgerätstiftungen betreffen, aber auch die Versorgung von den Testatorinnen nahestehenden Personen, für die etwa eine Vormundschaft oder ein Nutzungsrecht geregelt wurde. Testatorinnen konnten auch Eventualitäten mit einplanen und beispielsweise für den Fall des Ablebens einer Person Bestimmungen über das weitere Schicksal eines Legats treffen.
- Testatorinnen konnten über ihre Testamentsvollstreckerinnen und -vollstrecker entscheiden. Sie konnten Personen auswählen, denen sie vertrauten und/oder die

besonderes soziales, politisches bzw. institutionelles Gewicht hatten. In einzelnen Fällen zeigt sich, dass sich Testatorinnen um die Siegel vertrauenswürdiger Personen bemühten und teils auch an den Rat appellierten, dass dieser ihren letzten Willen absichere.

Über die Handlungsspielräume der Testatorinnen hinaus zeigt sich, dass Frauen

- unabhängig von ihrem Familienstand über eigenen Besitz verfügten und diesen ohne den Einfluss anderer veräußern und verpfänden konnten.
- Schulden aufnahmen und anderen Geld liehen.
- in Dienstverhältnissen und in anderen Kontexten arbeiteten.
- aktive Beziehungen zu religiösen und nicht-religiösen Institutionen ebenso wie zu diversen Personen, von städtischen Amtsträgern und hochrangigen Geistlichen, über Bedienstete und Bekannte, bis hin zu ihren nächsten Freunden und Verwandten unterhielten.
- die Funktion der Testamentsvollstreckerin innehaben konnten.

Zusammengefasst sind die Faktoren, die die Handlungsspielräume beeinflussen konnten:

- der Umstand, ob noch ein Ehegatte am Leben war
- Anzahl und Alter der (Pflege-)Kinder
- weitere verwandtschaftliche Beziehungen
- ziviler Stand
- Einbettung in soziale, politische, ökonomische und spirituelle Netzwerke
- finanzielle Ressourcen
- Beschaffenheit der Erbmasse
- (nicht zu vergessen) persönliche Prioritäten

Die urkundliche Überlieferung in den Quellen zur Geschichte der Stadt Wien im Zeitraum von 1370 bis 1404 umfasst vielfältige Rechtsgeschäfte, die nicht in allen Details analysiert werden konnten. In meinem Korpus belegt ist allerdings, dass Frauen

- eigenständig über Geld, Liegenschaften und andere Güter verfügten, Entscheidungen über Kauf und Verkauf aber meist gemeinsam mit ihren Ehegatten trafen, sofern sie einen hatten.
- in geistlichen Ämtern aktive Beziehungen zu städtischen Eliten und fürstlichen Vertretern unterhielten und über große Summen sowie zahlreiche Liegenschaften verfügten.
- auch als Nonnen weiterhin Beziehungen zu Verwandten außerhalb des Klosters pflegten und über die Mauern des Klosters hinaus geschäftlich agierten.
- Urkunden bezeugten.
- Bürgerinnen, Bergfrauen, Lehensherrinnen und Handwerkerinnen waren.
- allein oder mit anderen vor Gericht oder dem Rat ihre Ansprüche verteidigten.

Die oben genannten auf die Testamente einflussnehmenden Faktoren treffen großteils auch auf die urkundliche Überlieferung zu. Hier werden darüber hinaus Kategorien wie die Zugehörigkeit zu geistlichen Institutionen, das Bekleiden eines Amtes bzw. die Funktion als Bergfrau oder Lehensherrin sichtbar.

Meine finale Schlussfolgerung lautet also: Frauen handelten. Sie handelten intentional im Sinne des Kaufs und Verkaufs diverser Güter und im weiteren Sinne des Navigierens innerhalb von Netzwerken und Verteidigens ihrer eigenen Interessen oder jener anderer. Zweifellos verfügten verschiedene Frauen zu unterschiedlichen Zeiten über verschiedene

Handlungsoptionen, doch ist das eine Aussage, die keinen Verweis auf die Kategorie Geschlecht erfordert, denn alle *Menschen* handelten im Rahmen der Umstände, die sie umgaben. Darüber hinaus übten sie *durch* ihre Handlungen Einfluss auf ihre Umwelt aus. Frauen wie Männer gestalteten ihre eigenen Lebensumstände sowie jene anderer aktiv mit. Neben den in der Geschichtsschreibung viel beachteten Akteuren gab es zweifellos ebenso historische Akteurinnen. Wird ihre 'Agency' in der Geschichtsforschung ausgeklammert, versagen wir uns einen wesentlichen Teil möglicher historischer Erkenntnis, der sogar über die Anerkennung der gesellschaftlichen Teilhabe von Frauen hinausgeht.

Bibliographie

Editierte Primärquellen

- Wilhelm Brauneder Gerhard Jaritz Christian Neschwara (Hg.), Die Wiener Stadtbücher 1395–1430, Band 1–5, Wien/Köln/Graz 1989–2018 (Fontes Rerum Austriacarum 3/10/1).
- Heinrich DEMELIUS (Hg.), Wiener Ratsurteile des Spätmittelalters, Wien/Köln/Graz 1980 (Fontes Rerum Austriacarum 3/6).
- Karl UHLIRZ (Hg.), Verzeichnis der Originalurkunden des Städtischen Archives 1239–1411, Wien 1898 (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, Abt. 2: Regesten aus dem Archiv der Stadt Wien 1).
- Eveline BRUGGER Birgit WIEDL (Hg.), Regesten zur Geschichte der Juden im Mittelalter, Band 3: 1366–1386, Innsbruck/Wien/Bozen 2015.

Sekundärliteratur

- Andrea BARDYN, The gender distribution of real property ownership in late medieval Brussels (1356–1460), in: Continuity and Change 33/1 (2018), 38–39.
- Paul BAUR, Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz, Sigmaringen 1989.
- John BRADLEY Harold SHORT, Texts into databases. The Evolving Field of New-style Prosopography, in: Literary and Linguistic Computing 20 (Suppl. 1) (2005), 3–24.
- Wilhelm BRAUNEDER, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtstatsachenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit, Salzburg/München 1973.
- Wilhelm Brauneder, Frau und Vermögen im spätmittelalterlichen Österreich, in: Frau und spätmittelalterlicher Alltag, hg. von Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien 1986 (Veröffentlichungen des Instituts für Mittelalterliche Realienkunde Österreichs 9), 573–585.
- Peter CSENDES Ferdinand OPLL (Hg.), Wien: Geschichte einer Stadt. Band 1: Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529), Wien 2001.
- Heinrich DEMELIUS, Eheliches Güterrecht im Spätmittelalterlichen Wien, in: Sitzungsbericht der Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, hg. von Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien 1970 (Sitzungsberichte 265/4).
- Christa DERNDARSKY, Analyse von Testamenten aus den Jahren 1395–1397 aus den Wiener Stadtbüchern unter besonderer Berücksichtigung der vermachten Sachgüter. Ein Beitrag zur Alltagsgeschichte des ausgehenden 14. Jahrhunderts, Diplomarbeit Wien 2007.

- Herwig EBNER, Die soziale Stellung der Frau im spätmittelalterlichen Österreich, in: Frau und spätmittelalterlicher Alltag, Wien 1986 (Veröffentlichungen des Instituts für Mittelalterliche Realienkunde Österreichs 9), 509–571.
- Thomas ERTL, Wien 1448. Steuerwesen und Wohnverhältnisse in einer spätmittelalterlichen Stadt, Wien/Köln/Weimar 2020.
- Thomas ERTL Thomas HAFFNER, The Property Market of Late Medieval Vienna. Institutional Framework and Social Practice, in: Susana ZAPKE Elisabeth GRUBER (Hg.), A Companion to Medieval Vienna, Leiden/Boston 2021 (Brill's Companions to European History 25), 115–134.
- Daniel FREY Herbert KRAMMER, Ein Frauenkloster und seine sozialen Beziehungsgeflechte in städtischen und ländlichen Räumen. Die Zisterzienserinnen von St. Niklas bei Wien im 13. und 14. Jahrhundert, in: Jiří M. HAVLÍK Jarmila HLAVÁČKOVÁ Karl KOLLERMANN (Hg.), Orden und Stadt. Orden und ihre Wohltäter, Prag/St. Pölten 2019, 386–422.
- Andre GINGRICH Christina LUTTER, Kinship and gender relations across historical Asia and Europe. An introduction to comparative reassessments between the 8th and 19th centuries CE, in: History and Anthropology 32/2 (2021), 143–150.
- Elisabeth GRUBER, Organizing a Community. Council, Urban Elite, and Economy in Medieval Vienna. in: Susana ZAPKE Elisabeth GRUBER (Hg.), A Companion to Medieval Vienna, Leiden/Boston 2021 (Brill's Companions to European History 25), 187–221.
- Korbinian GRÜNWALD, Die digitale Erfassung von mittelalterlichen Rechtsgeschäften Beschreibung der semistrukturierten XML-Graphen-Datenbank db_for_medieval _legal_transactions, in: DHd-Blog, Digital Humanities im deutschsprachigen Raum (2021).
- Martha HOWELL, The Problem of Women's Agency in Late Medieval and Early Modern Europe, in: Sarah Joan MORAN Amanda PIPKIN (Hg.), Women and Gender in the Early Modern Low Countries, online 2019, 21–31.
- Christine KLEINJUNG, Frauenklöster als Kommunikationszentren und soziale Räume. Das Beispiel Worms vom 13. bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts, Korb 2008 (Studien und Texte zur Sozial- und Geistesgeschichte des Mittelalters 1).
- Herbert KRAMMER, Grundbesitz und Klosterwirtschaft der Wiener Zisterzienserinnen von St. Niklas im späten Mittelalter, in: NÖLA. Mitteilungen des Niederösterreichischen Landesarchivs 19 (2020), 261–306.
- Hiram KÜMPER, Last Wills, in: Albrecht CLASSEN (Hg.), Handbook of Medieval Studies: Terms, Methods, Trends, Berlin/Boston 2010, 594–602.
- Hans LENTZE, Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters. I. Teil, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 69 (1952), 98–154.
- Hans LENTZE, Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters. II. Teil, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 70 (1953), 159–229.
- Christina LUTTER, Geschlecht & Wissen, Norm & Praxis, Lesen & Schreiben. Monastische Reformgemeinschaften im 12. Jahrhundert, Wien 2005 (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 43).
- Christina LUTTER, Christ's Educated Brides. Literacy, Spirituality and Gender in 12th-century Admont, in: Alison I. BEACH (Hg.), Manuscripts and Monastic Culture: Reform and Renewal in Twelfth-Century Germany, Turnhout 2007, 191–213.
- Christina LUTTER, Geteilte soziale Räume und gemeinsame Zugehörigkeiten: Die Wiener Zisterzienserinnen um 1300, in: Christine KLEINJUNG Thomas KOHL (Hg.), Konstanz

- und Wandel. Religiöse Lebensformen im europäischen Mittelalter, Korb 2016 (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 10), 201–219.
- Christina LUTTER, Stadt und Gemeinschaft. Schenkungen und Stiftungen als Quellen sozialer Beziehungsgeflechte im spätmittelalterlichen Wien, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 9 (Neue Folge: Stadt und Hof, 2020), 27–42.
- Christina LUTTER, Donators' Choice? How Benefactors Related to Religious Houses in Medieval Vienna, in: Matthias POHLIG Sita STECKEL (Hg.), Entscheiden über Religion: Religiöse Optionen und Alternativen im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2021, 185–216.
- Christina LUTTER, Verflechtungsgeschichten. Geistliche Gemeinschaften im Mittelalter zwischen Hof, Stadt und Kloster, in: Julia BECKER Julia BURKHARDT (Hg.), Kreative Impulse. Innovations- und Transferleistungen religiöser Gemeinschaften im mittelalterlichen Europa (Klöster als Innovationslabore), Regensburg 2021, 341–371.
- Christina LUTTER, Ways of Belonging to Medieval Vienna, in: Susana ZAPKE Elisabeth GRUBER (Hg.), A Companion to Medieval Vienna, Leiden/Boston 2021 (Brill's Companions to European History 25), 267–311.
- Christina LUTTER, Konflikt und Allianz. Muster von Zugehörigkeit im spätmittelalterlichen Wien und Österreich, in: Klára HÜBNEROVÁ Pavel SOUKUP (Hg.), Strukturbildungen in langfristigen Konflikten des Spätmittelalters (1250–1500), Berlin 2022 (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte), in Vorbereitung.
- Christina LUTTER Daniel FREY Herbert KRAMMER Korbinian GRÜNWALD, Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien. Geschlecht, Verwandtschaft und Objektkultur, in: MEMO. Medieval and Early Modern Material Culture Online (2021). http://dx.doi.org/10.25536/2021q002 (31. Mai 2022).
- Christina LUTTER Daniel FREY Herbert KRAMMER Judit MAJOROSSY, Kinship, gender and the spiritual economy in medieval Central European Towns, in: History and Anthropology 32/2 (2021), 249–270.
- Michael MITTERAUER, Familie und Arbeitsorganisation in städtischen Gesellschaften des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Michael MITTERAUER (Hg.), Familie und Arbeitsteilung, Wien 1992, 256–300.
- Kurt MÜHLBERGER, Schule und Unterricht, in: Peter CSENDES Ferdinand OPLL (Hg.), Wien: Geschichte einer Stadt 1. Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529), Wien/Köln/Weimar 2001, 291–318.
- Christian NESCHWARA, Rechtsformen letztwilliger Verfügungen in den Wiener Stadtbüchern, in: Thomas OLECHOWSKI Christoph SCHMETTERER (Hg.), Testamente aus der Habsburgermonarchie. Alltagskultur, Recht, Überlieferung, Wien 2011 (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1), 131–147.
- Cordula NOLTE, Frauen und Männer in der Gesellschaft des Mittelalters, Darmstadt 2011.
- Ferdinand OPLL, Leben im Mittelalterlichen Wien, in: Peter CSENDES Ferdinand OPLL (Hg.), Wien: Geschichte einer Stadt 1. Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529), Wien/Köln/Weimar 2001, 411–494.
- Michele PASIN John BRADLEY, Factoid–based prosopography and computer ontologies. Towards an integrated approach, in: Digital Scholarship in the Humanities 30/1 (2015), 86–97.

- Richard PERGER, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, in: Peter CSENDES Ferdinand OPLL (Hg.), Wien: Geschichte einer Stadt 1. Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529), Wien/Köln/Weimar 2001, 199–246.
- Richard PERGER Walther BRAUNEIS, Die mittelalterlichen Kirchen und Klöster Wiens, Wien 1977 (Wiener Geschichtsbücher 19–20).
- Kathryn REYERSON, Urban Economies, in: Judith M. BENNETT Ruth Mazo KARRAS (Hg.), The Oxford Handbook of Women and Gender in Medieval Europe, Oxford 2013, 295–310.
- Kathryn REYERSON Joëlle ROLLO-KOSTER (Hg.), For the Salvation of My Soul. Women and Wills in Medieval and Early Modern France, St. Andrews 2015.
- Christof ROLKER, »Ich, Anna Hartzerin, genannt von Maegelsperg ...«. Namensführung und weibliche Identität in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Ulrike KRAMPL Gabriela SIGNORI (Hg.), Namen, Köln 2009 (L'Homme: Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 20), 17–34.
- Martine SEGALEN, Gender and inheritance patterns in rural Europe: Women as wives, widows, daughters and sisters, in: History and Anthropology 32/2 (2021), 171–187.
- Barbara SCHEDL, Klosterleben und Stadtkultur im mittelalterlichen Wien: Zur Architektur religiöser Frauenkommunitäten, Wien/Innsbruck 2009 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 51).
- Eva SCHLOTHEUBER, Klostereintritt und Bildung. Die Lebenswelt der Nonnen im späten Mittelalter. Mit einer Edition des "Konventstagebuchs" einer Zisterzienserin von Heilig-Kreuz bei Braunschweig (1484–1507), Tübingen 2004 (Spätmittelalter und Reformation; Neue Reihe 24).
- Joan W. Scott, Gender: A Useful Category of Historical Analysis, in: Feminism and History, hg. von Joan W. Scott, Oxford 1996, 152–180.
- Joan W. Scott, Gender: Still a Useful Category of Analysis?, in: Diogenes 57/1 (2010), 7–14.
- Joan W. SCOTT, Unanswered Questions, in: The American Historical Review 113/5 (2008), 1422–1429.
- Gabriela SIGNORI, Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft: Die Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt, Frankfurt/New York 2011 (Geschichte und Geschlechter 60).
- Georg VOGELER, The 'Assertive Edition'. On the Consequences of Digital Methods in Scholarly Editing for Historians, in: International Journal of Digital Humanities 1 (2019), 309–322.
- Thomas VOGTHERR, Einführung in die Urkundenlehre, Stuttgart ²2017.
- Birgit WIEDL, Wer ist Ernustus iudeus? Die schwierige Suche nach Juden in mittelalterlichen Archivbeständen, in: Quellen zur jüdischen Geschichte Niederösterreichs, St. Pölten 2016 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 58), 37–61.
- Adriana Zaharijević, On Butler's Theory of Agency, in: Annemie Halsema Katja Kwastek Roel vab der Oever (Hg.), Bodies That Still Matter: Resonances of the Work of Judith Butler, Amsterdam 2021, 21–30.